



# Landgericht München II

940/  
1005

Az.: 1 Ks 31 Js 40341/08

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

der 1. Strafkammer als Schwurgericht des Landgerichts München II

in der Strafsache gegen

G [REDACTED]

M [REDACTED]

verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,

Hausmeister,

vormals wohnhaft: [REDACTED]

derzeit JVA München Stadelheim

wegen Mordes

vom 12.05.2010

aufgrund der Hauptverhandlung vom 25.11., 03., 08., 09., 15.12., 23.12.2009, 11.,  
25.01., 01., 08., 22.02., 22., 26.03., 16., 30.04., 11., 12.05.2010,

an der teilgenommen haben,

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]	als Vorsitzender
Richterin am Landgericht [REDACTED]	
Richter am Landgericht [REDACTED]	als beisitzende Richter
[REDACTED] und [REDACTED]	als Schöffen
Staatsanwalt als Gruppenleiter [REDACTED]	
Staatsanwalt [REDACTED]	als Beamte der Staatsanwaltschaft
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], Rechtsanwalt [REDACTED], Rechtsanwalt [REDACTED]	als Verteidiger
Justizobersekretär [REDACTED]	
Justizobersekretär [REDACTED]	
Justizangestellte [REDACTED]	
Justizobersekretärin [REDACTED]	
Justizhauptsekretärin [REDACTED]	als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

- I. Der Angeklagte M. [REDACTED] G. [REDACTED] wird wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.
- II. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Strafvorschrift: § 211 StGB

## GRÜNDE:

### I.

#### Einleitung

Der Angeklagte war Hausmeister in der Wohnanlage [REDACTED] [REDACTED] (Landskreis Miesbach), in der auch die 87-jährige [REDACTED] wohnte. Der Angeklagte war die Hauptbezugsperson der Frau K [REDACTED] und kümmerte sich täglich um sie. Frau [REDACTED] war auf diese Unterstützung und Hilfeleistungen des Angeklagten angewiesen.

Nach einem mehrtägigen Krankenhausaufenthalt holte der Angeklagte Frau K [REDACTED] am 28.10.2008 aus dem Krankenhaus ab und fuhr sie nach Hause. In ihrer Wohnung kam es zu einer streitigen Auseinandersetzung, in deren Verlauf der Angeklagte Frau K [REDACTED] mit einem stumpfen Gegenstand zweimal von hinten auf den Kopf schlug oder sie mit dem Kopf gegen einen Gegenstand stieß. Aus Angst vor weiteren Konsequenzen entschloss er sich, das vorangegangene Geschehen zu verdecken, indem er Frau [REDACTED] tötete dies als Unfall durch einen Sturz in die Badewanne erscheinen ließ. Er verbrachte Frau [REDACTED] in die Badewanne, ließ Wasser einlaufen und drückte ihren Kopf so lange unter Wasser, bis sie ertrunken war. Dann verließ er die Wohnung. Die Leiche der Frau [REDACTED] wurde am Abend von einer Mitarbeiterin des Pflegedienstes aufgefunden.

Der Angeklagte war zur Tatzeit weder alkoholisiert noch durch sonstige psychiatrisch relevante Umstände in seiner Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ausgeschlossen oder erheblich beeinträchtigt.

## II.

**Persönliche Verhältnisse des Angeklagten**

Der Angeklagte wurde am [REDACTED] in K [REDACTED] ([REDACTED]) als fünftes von sieben Kindern geboren. Sein Vater arbeitete in der Viehwirtschaft und starb 1992 im Alter von 61 Jahren an Krebs. Die 1925 geborene Mutter des Angeklagten, [REDACTED], war gelernte Damenschneiderin und später ebenfalls in der Landwirtschaft tätig, wo sie im Stall mitarbeitete.

Der Angeklagte wurde im Alter von sechs Jahren eingeschult und besuchte die Regelschule bis zur 10. Klasse. Er wuchs in der Familie auf und half bereits als Schüler in der Landwirtschaft mit. Nach seiner Ausbildung zum Landmaschinen- und Traktorenschlosser war er in der ehemaligen DDR als Brigadier angestellt und erwarb dort seinen Meistertitel als Agrotechniker. Zwischenzeitlich hatte er auch 1 1/2 Jahre Militärdienst bei der Nationalen Volksarmee abgeleistet. 1986 heiratete der Angeklagte seine erste Ehefrau [REDACTED], 1987 wurde Tochter [REDACTED] geboren. Am 18.07.1990 zog die Familie nach Rottach-Egern, wo sie bis 25.05.1996 im Reiffenstuelweg 2 a wohnte. Bis dahin war der Angeklagte bei der Firma [REDACTED] bis zu deren Insolvenz als Kraftfahrer beschäftigt.

1996 trat der Angeklagte die Stelle als Hausmeister in der Wohnanlage Steinfeldstrasse 2 bis 6 an; diese Tätigkeit war mit dem Bezug der Hausmeisterwohnung in der Steinfeldstrasse 2 verbunden.

2004 ließen sich der Angeklagte und seine Ehefrau [REDACTED] scheiden. Im Jahr 2002 hatte der Angeklagte in Tschechien die damals 19-jährige ukrainische Staatsangehörige [REDACTED] kennengelernt. Diese zog im Mai 2005 zum Angeklagten in die Steinfeldstrasse 2; am 01.07.2005 heirateten sie. Der gemeinsame Sohn [REDACTED] wurde am [REDACTED] geboren, die gemeinsame Tochter [REDACTED] kam am [REDACTED]

auf die Welt. Die Ehefrau übte während ihres Aufenthalts in Deutschland keine Berufstätigkeit aus und verfügt über kein Vermögen. Ihre Familie besitzt ein kleines Haus in der Ukraine, das von ihrer Mutter bewohnt wird.

Das Hausmeistergehalt des Angeklagten betrug im Jahr 2008 brutto 2.944,43 Euro, ab Januar 2009 brutto 3.009,96 Euro. Netto verblieben ihm, auch nach Abzug von Miete und Mietnebenkosten monatlich 1.493,73 Euro, ab Januar 2009 1.532,58 Euro.

Der Angeklagte verrichtete für Bewohner der Wohnanlage zum Teil regelmäßig, zum Teil nach Bedarf Gefälligkeiten, wie Zeitungen und Einkäufe besorgen, kleinere und größere Reparaturarbeiten Autofahrten und Maklerdienste. Kleinere Gefälligkeiten brachten Trinkgeld ein, handwerkliche Arbeiten auch mehrere Tausend Euro.

Für den Unterhalt des Hauses in der Ukraine und zur finanziellen Unterstützung der Schwiegermutter überwies der Angeklagte an letztere monatlich zwischen 300,-- und 500,-- Euro.

Aufgrund einer Vereinbarung mit seiner ersten Ehefrau entrichtete der Angeklagte nach der Scheidung statt des Unterhalts für die gemeinsame Tochter [REDACTED] die Zins- und Tilgungsraten für das Darlehen und für eine seit 18.02.2008 bestehende Anschlussfinanzierung für den Erwerb einer Immobilie in [REDACTED], die im Alleineigentum der ersten Ehefrau [REDACTED] steht. Die monatliche Rate für dieses Darlehen betrug ab März 2008 241,25 Euro. Weiter musste der Angeklagte monatliche Raten bei der Mercedes Bank in Höhe von 190,-- Euro und Raten für Möbelkäufe in Höhe von 161,-- Euro monatlich aufbringen.

Bei finanziellen Schwierigkeiten half dem Angeklagten [REDACTED], ein Freund aus den Jahren in Mecklenburg-Vorpommern. Dieser hatte ihm schon die Anschlussfinanzierung vermittelt und dafür gesorgt, dass bei Vertragsschluss auf dem Konto des Angeklagten ein Betrag von 12.000,-- Euro Guthaben stand, das nach Erhalt des Darlehens wieder an ihn zurückfloss. Im Dezember 2008 hatte der Angeklagte bei [REDACTED] nach verschiedenen Darlehensgewährungen noch Schulden in Höhe von [REDACTED]

41.000,- Euro. Unter Einschluss von Bankverbindlichkeiten hatte der Angeklagte Ende 2008 insgesamt Schulden in Höhe von 128.000,- Euro.

Nach der Verhaftung des Angeklagten am 26.02.2009 liefen bis 12.01.2010 Unterhaltsrückstände für die beiden minderjährigen Kinder in Höhe von 2.053,58 Euro auf, die sich monatlich um 266,- Euro erhöhen.

Der Angeklagte ist körperlich gesund; insbesondere erlitt er keine schweren Unfälle oder Kopfverletzungen und keine schweren Krankheiten. Gelegentlich klagt er über Ischiasbeschwerden. Er konsumiert keine Drogen und nur gelegentlich Alkohol, meist in Form von ein bis zwei Halben Bier.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

Der Angeklagte wurde am 26.02.2009 vorläufig festgenommen und befindet sich seit 27.02.2009 in dieser Sache ununterbrochen in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim.

### III.

#### Persönliche Verhältnisse der Getöteten

1. Die Wohnanlage [REDACTED], in welcher der Angeklagte Hausmeister war, bestand aus 47 Wohneinheiten in fünf zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern südlich und nördlich der Steinfeldstrasse. Die 87-jährige [REDACTED] lebte nach dem Tod ihres Ehemannes am 30.03.2007 alleine in der Dreizimmerwohnung im ersten Stock des Gebäudes [REDACTED]. Dort gelangt man nach Durchschreiten der Hauseingangstüre durch das Treppenhaus in das erste Stockwerk, wo eine Glastüre in Richtung Nordwesten in einen offenen Balkon führt.

Hier befindet sich in Richtung Südwesten eine schwere dunkle Holztüre mit Türschild und Türklingelknopf. Dahinter steht man in einem weiteren kleinen Treppenhaus. Nach rechts führt eine Steintreppe hinauf in den zweiten Stock zu einer weiteren Wohnung, die jedoch zur Tatzeit nicht vermietet war. Etwa drei Meter hinter der braunen Holztür befindet sich die weiße Wohnungseingangstüre zur Wohnung der Frau [REDACTED]. Das darin befindliche Sicherheitsschloss kann nur mit einem gesonderten Wohnungsschlüssel geöffnet werden.

Nach Eintritt in die Wohnung befindet man sich in einem kleinen Vorraum, von dem links der eigentliche Wohnungsflur L-förmig abgeht. Hinter der ersten Tür auf der linken Seite befindet sich die Küche. Danach gelangt man links durch einen Durchgang zum Schlafzimmer, das nicht durch eine Tür, sondern durch einen Vorhang vom Flur abgetrennt ist. Im rechten Winkel dazu befindet sich auf der linken Seite des Flures ein separates WC mit einem kleinen Waschbecken. Die nächste Tür führt ins Bad.

Das Badezimmer ist 2,15 m lang und 2,50 m breit. Die 0,70 m breite Türe zum Badezimmer ist – vom Flur aus gesehen – rechts angeschlagen. Im Badezimmer ist entlang der rechten – südöstlichen – Längswand die 1,70 m lange und 0,75 m breite Badewanne derart eingebaut, dass bei einer im rechten Winkel geöffneten Badezimmertüre 0,58 m der Wanne verdeckt werden. Zwischen der geöffneten Türe und dem Badewannenrand verbleibt ein Raum von 0,20 m als Standfläche. Die Armaturen mit zwei getrennten Wasserhähnen für kaltes und warmes Wasser sind an der Längswand angebracht, und zwar an der dem Fenster, das gegenüber der Türe liegt, zugewandten Seite der Wanne. Der Ablauf liegt an der dem Fenster zugewandten Fußseite der Wanne und wird mit einem Drehknopf bedient. An der von der Türe aus gesehen linken Längswand ist zunächst ein Waschbecken angebracht; rechts neben diesem eine Toiletenschüssel. Der geflieste Badezimmerboden ist mit zwei rechteckigen Badvorlegern und einem Toilettenvorleger ausgelegt.

Am Ende des Wohnungsflurs gelangt man in ein zweites Schlafzimmer, das nach dem Tod des Herrn [REDACTED] nicht mehr genutzt wurde. Gegenüber dem Badezimmer geht eine Tür zu einer kleinen Abstellkammer ab. Auf der rechten Seite des Flures befindet sich gegenüber der Küchentüre die Türe zum Wohnzimmer.

Im Wohnzimmer stehen an der Längswand links der Türe drei große Vitrinen, rechts neben der Türe eine Kommode und davor ein Esstisch; in der Mitte des Raums ist eine Polstergarnitur mit drei Sesseln, einem dreisitzigen Sofa und einem Couchtisch angeordnet. Unter dem Fenster, das sich gegenüber der Türe befindet, steht ein Schreibtisch. Auf einem kleinen Tischchen neben dem Sofa steht das Telefon.

2. Frau [REDACTED] war auf Grund ihres physischen Zustandes nicht mehr in der Lage, Besorgungen außer Haus selbständig zu erledigen und war insoweit auf Hilfe angewiesen. Sie war aber geistig rege, zeitlich, örtlich und situativ in jeder Hinsicht orientiert. Altersbedingte Vergesslichkeit hatte nicht den Grad von Verwirrtheit oder Altersdemenz erreicht. Ihrer früheren Tätigkeit als Geschäftsfrau und Inhaberin eines Modeladens war ihre resolute Persönlichkeit zuzuschreiben. Dies zeigte sich darin, dass sie trotz ihres Alters ihre Interessen fordernd und mit einer gewissen Sturheit vertrat. Dabei ging sie auch Streitigkeiten, wie einem Erbstreit mit ihrer Schwester, nicht aus dem Weg.

Frau [REDACTED] bezog monatlich Renten von 1.942,53 Euro. Davon gingen 1.022,-- Euro für Miete und 107,-- Euro für Versicherung sowie kleinere regelmäßige Abbuchungen ab. Auf den beiden Bankkonten der Frau Kortüm, die beim Tod ihres Ehemannes im März 2007 noch rund 55.000,-- Euro aufwiesen, waren im Oktober 2008 noch Guthabensbeträge von rund 790,-- Euro vorhanden. Per Saldo sind in diesem Zeitraum 54.500,-- Euro abgehoben worden, deren Verbleib nicht geklärt ist. Das Geld wurde meist vom Angeklagten per Barscheck abgeholt.

Frau [REDACTED] litt unter Arthrosen, Bluthochdruck und einer entzündlichen Darm-erkrankung. Ab Dezember 2007 musste sie wegen der Gefahr einer Lungenem-  
bolie Marcumar einnehmen. Die Medikamenteneinnahme wurde seitdem mor-  
gens und abends durch einen ambulanten Pflegedienst überwacht. Die Pflege-  
rinnen hatten keinen Zugang zur Wohnung, sondern lediglich einen Schlüssel  
für die Haustüre und die braune Zwischentüre; in die Wohnung gelangten sie  
entweder nach Läuten und Öffnen der Türe durch Frau [REDACTED], oder indem  
Frau [REDACTED] in Erwartung der in der Regel pünktlich erscheinenden Pflege-  
bediensteten die Türe schon vor deren Ankunft geöffnet hatte.

Aufgrund der Arthrose in den Kniegelenken benutzte Frau [REDACTED] einen Geh-  
stock als Hilfsmittel, konnte sich jedoch in der Wohnung frei bewegen, indem  
sie sich gelegentlich an Möbelstücken abstützte.

Frau [REDACTED] vernachlässigte zu keinem Zeitpunkt ihre körperlich Hygiene.  
Ohne die Badewanne zu benutzen, führte sie Ganzkörperwaschungen selb-  
ständig am Waschbecken durch. Ihre Haare ließ sie sich ausschließlich bei  
Friseurbesuchen waschen.

3. Nach dem Tod ihres Mannes nahm Frau [REDACTED] zunehmend die Hilfe des An-  
geklagten, der vorher auch ihrem Ehemann behilflich gewesen war, in An-  
spruch. Frau [REDACTED] scheute sich nicht, den Angeklagten – auch mehrmals  
täglich – um Hilfe zu bitten und Aufträge zu erteilen, wenn sie es für erforderlich  
hielt. Der Angeklagte leistete Fahr- und Botendienste, fuhr Frau [REDACTED] zu Arzt-  
und Friseurbesuchen, erledigte ihre Einkäufe und Tätigkeiten im Haushalt, wie  
Wäsche waschen und Zubereitung von kleinen Mahlzeiten. Außerdem löste er  
für Frau [REDACTED] bei der Bank von ihr unterschriebene Barschecks ein, und  
versorgte sie dadurch mit Bargeld. Frau [REDACTED] kontrollierte ihren Geld- und  
Kontenbestand durch die per Post übersandten Kontoauszüge, die sie mit  
handschriftlichen Notizen und Berechnungen versah.

Darüber hinaus leistete ihr der Angeklagte täglich Gesellschaft beim Frühstück, das er zuletzt selbst machte, und, oft mit Frau und Kind, beim nachmittäglichen Kaffeetrinken. Als Gegenleistung erhielt der Angeklagte monatlich 100,-- Euro; Auslagen und Trinkgeld wurden extra vergütet.

#### IV.

#### Tatgeschehen

1. In der Nacht des 23.10.2008 rief Frau [REDACTED] den Angeklagten an, da sie unter starkem Durchfall litt und sich sehr schlecht fühlte. Der Angeklagte schaltete den Hausarzt Dr. [REDACTED] ein, der die Einweisung der Frau [REDACTED] ins Krankenhaus Agatharied veranlasste. In den folgenden Tagen besuchte der Angeklagte Frau [REDACTED] mehrmals im Krankenhaus, zuletzt am 27.10.2008, mit seiner Ehefrau und seinem Sohn. Dabei brachte er ihr auch Wäsche vorbei. Die Mutter des Angeklagten lag zu dieser Zeit ebenfalls stationär im Krankenhaus Agatharied.
2. Am 27.10.2008 wurde der Angeklagte abends von der Klinik verständigt, dass er Frau Kortüm am nächsten Tag abholen könne. Gegen 12.30 Uhr am 28.10.2008 fuhr der Angeklagte nach Agatharied, wo Frau [REDACTED] bereits auf ihn wartete. Sie verabschiedete sich gegen 13.30 Uhr in gut gelaunter Stimmung von der diensthabenden Krankenschwester [REDACTED], nachdem sie sich morgens ohne Hilfe gewaschen und angezogen hatte. Gegen 14.00 Uhr waren die beiden in der Wohnung der Frau [REDACTED] angekommen. Auf deren Wunsch machte der Angeklagte Kaffee und leistete ihr beim Kaffeetrinken Gesellschaft. Zuvor holte der Angeklagte auf Geheiß der Frau [REDACTED] deren Geldkassette, um die bisherigen Einkäufe abzurechnen, für die er 42,-- Euro ausgelegt hatte. Frau [REDACTED] gab ihm insgesamt 100,-- Euro, die auch als Gegenleistung für das Abholen dienen sollten.

Als der Angeklagte sodann ankündigte, dass er gehen müsse, um mit seiner Familie seine noch im Krankenhaus befindliche Mutter zu besuchen, kam es zu einer eifersüchtigen Reaktion der Frau [REDACTED]. In dem Konflikt zwischen den Verpflichtungen gegenüber seiner Mutter und seiner Bereitschaft zur Hilfeleistung gegenüber einer Frau, die ihn ständig in Anspruch nehmen wollte, als sei er nur für sie da, geriet der Angeklagte entgegen seinem sonst gezeigten Langmut derart in Rage, dass er sich zu einer Tätlichkeit gegenüber Frau [REDACTED] hinreißen ließ. Dabei schlug er ihr entweder mit einem nicht mehr feststellbaren Gegenstand zweimal mit großer Wucht auf den Hinterkopf, oder er packte Frau [REDACTED] und stieß sie mit dem Kopf gegen einen harten Gegenstand, oder er schlug auf sie ein und sie fiel auf einen harten Gegenstand,

Dadurch erlitt Frau [REDACTED] in der Mitte des Schädels im Scheitelhinterhauptbereich eine 7 cm hohe und 5 cm breite schwarz-rote Einblutung in die Kopfschwarte und im seitlichen hinteren Scheitelbereich rechts eine Einblutung von 3 cm Durchmesser, die beide noch eine Schichtdicke von jeweils 5 mm erreichten. Diese Verletzungen waren sehr schmerzhaft und führten entweder zu einer Bewusstseinsstörung oder zur Bewusstlosigkeit der Frau [REDACTED]. Der Angeklagte handelte mit vollem Bewusstsein und in Kenntnis der möglichen Verletzungen.

3. Als der Angeklagte die Kopfverletzungen und die dadurch verursachte Bewusstseinsstörung der Frau [REDACTED] erkannte, war sein erster Gedanke, ärztliche Hilfe zu holen. Deshalb wählte er um 14.57 Uhr zweimal die Telefonnummer des Ärztezentrums in Rottach-Egern, in dem sich auch die Arztpraxis [REDACTED] befand. Er legte jedoch beide Male auf, bevor eine Verbindung zustande kam, weil er befürchtete, dass Frau [REDACTED] die erlittene Körperverletzung anzeigen würde und er damit seine berufliche Stellung als Hausmeister und seinen privaten Ruf als hilfsbereiter Mitbewohner gefährden würde.

Der Angeklagte entschloss sich spontan, das vorangegangene Geschehen zu verdecken, indem er Frau [REDACTED] in der Badewanne ertränkte und einen Sturz in die Badewanne vortäuschte. Er trug die bewusstlose oder bewusstseinsgetrübte Frau [REDACTED] ins Badezimmer und legte sie in die Badewanne, den Kopf am Fußende der Wanne. Dann verschloss er den Wasserabfluss der Badewanne, drehte beide Wasserhähne auf und ließ warmes Wasser in die Wanne einlaufen. Er drückte Frau [REDACTED] unter Wasser, bis sie nach drei bis fünf Minuten keine Bewegungen oder Luftbläschen mehr von sich gab. Frau [REDACTED] verstarb, wie es der Angeklagte geplant hatte, durch Ertrinken in der Badewanne.

Im Anschluss daran steckte der Angeklagte einen Wohnungsschlüssel der Frau [REDACTED] außen an die weiße Wohnungstüre. Der Pflegedienst, der zwischen 18 und 19 Uhr zu erwarten war, sollte in die Wohnung kommen, während er bei seiner Mutter im Krankenhaus Agatharied und daher nicht erreichbar war. Der Angeklagte fuhr sodann zum Einkaufen in den 2,7 km entfernten Edeka nach Bad Wiessee, wo er Schokolade und Slipeinlagen, wie sie Frau [REDACTED] benutzt hatte, erwarb. Den Kassenzettel, der Datum und Uhrzeit der Bezahlung an der Kasse auswies, behielt er, um ihn ggf. als Alibibeweis zu verwenden.

4. Kurz vor 18.30 Uhr betrat Frau [REDACTED] vom Pflegedienst die Wohnung und fand Frau [REDACTED] tot in der Wanne vor. Der Körper der Toten lag in rechter Seitenlage in der Badewanne, so dass die rechte Körperseite auf dem Wannengboden auflag, der Kopf am Fußende der Wanne seitlich über dem Abfluss, das rechte Bein leicht angewinkelt auf dem Wannengboden, wobei die Fußspitzen an der Schräge der Kopfseite nach oben über die Wasseroberfläche hinausragten. Das linke Bein lag oberhalb der Wasserfläche über dem Wannengrand, so dass der linke Unterschenkel samt Fuß ab der Kniebeuge über den Wannengrand hing. Der rechte Oberarm lag unter dem Körper auf dem Wannengboden auf; der Unterarm war im 90 Grad-Winkel angewinkelt. Der linke Oberarm war ebenfalls zu 90 Grad angewinkelt und führte vom Körper weg zum Wannengrand. Dort

zeigte er dann nach unten, so dass der linke Handrücken am Badewannenboden auflag. Die Finger beider Hände waren angewinkelt.

## V.

### Beweiswürdigung

#### A.

#### Angaben des Angeklagten

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung zur Sache lediglich angegeben, dass er unschuldig sei, Frau [REDACTED] nicht umgebracht habe und von ihr auch keinerlei Gelder oder Gegenstände unterschlagen habe. Im übrigen machte er in der Hauptverhandlung zunächst weder zu den persönlichen Verhältnissen noch zum Tatvorwurf Angaben. Im letzten Wort gab er an, Frau [REDACTED] weder bestohlen noch verletzt oder umgebracht zu haben, mit dem Argument, dies könne er sich in der Wohnanlage nicht erlauben. Den Schlüssel habe er außen hin gesteckt, weil die Klingel defekt gewesen sei.

Der Angeklagte hat sich aber in Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen umfangreich eingelassen, hierbei jedoch eine Beteiligung am Tod der Frau [REDACTED] abgestritten. Über Ablauf und Inhalte dieser Vernehmungen haben die ermittelnden Polizeibeamten ausgesagt.

1. Noch am 28.10.2008 wurde der Angeklagte von den als erste zum Tatort gerufenen Streifenbeamten PHM [REDACTED] und PHM [REDACTED] als Zeuge vernommen. PHM [REDACTED] berichtete hierüber als Zeuge, dass sich aus dem Gespräch mit den Schwestern vom Pflegedienst ergeben habe, dass Frau [REDACTED] am selben Tage aus dem Krankenhaus entlassen worden sei und der Hausmeister darüber Bescheid wissen müsste. Nach Rücksprache mit KK [REDACTED] vom Kriminaldauerdienst habe PHM [REDACTED] den Angeklagten telefonisch verständigt und ihn in die Wohnung der Frau [REDACTED] gebeten. Bei dessen Eintreffen habe er ihm

gesagt, dass Frau [REDACTED] verstorben sei. Daraufhin sei der Angeklagte in einen Redeschwall verfallen, habe von seinem Verhältnis zu Frau [REDACTED] und vom guten Verhältnis zwischen Frau [REDACTED] und seinem kleinen Sohn erzählt. Ins Badezimmer sei der Angeklagte nicht mehr gegangen. Er habe Frau [REDACTED], ohne dass sich diesbezüglich eine Veranlassung aufgedrängt habe, als sehr korrekte Frau beschrieben, die man „nicht mal um zehn Cent bescheißen könne“. Er sei mit dem Angeklagten dahingehend verblieben, dass die Polizei nach der Tatortbefundaufnahme nochmals auf ihn zukommen würde und habe ihn zunächst wieder nach Hause geschickt.

Nachdem er wegen einer Zeugenaussage zum zweiten Mal telefonisch durch KK [REDACTED] kontaktiert worden sei, habe der Angeklagte sofort nach seinem Eintreffen in der Wohnung [REDACTED] mehrere Schmuckstücke, zwei handschriftliche Zettel der Frau [REDACTED], zwei Wohnungsschlüssel zur Wohnung [REDACTED] und einen Kassenzettel von einem Einkauf am Nachmittag des 28.10.2008 übergeben. Er habe – so der Zeuge KK [REDACTED] – diesbezüglich zur Begründung ausgeführt, dass Frau [REDACTED] ihm und seiner Frau diese Schmuckstücke geschenkt habe, dass er aber nicht als „Erbschleicher“ dastehen wolle. Dies habe er während des Gesprächs mehrmals wiederholt.

Der Angeklagte habe erzählt, dass er sich seit 13 Jahren um das Ehepaar [REDACTED] kümmere. Er habe für Frau [REDACTED] „so gut wie alles“ erledigt. Er habe die Wäsche gewaschen, Einkäufe erledigt, Frühstück hergerichtet und so weiter. Für seine Dienste habe ihm Frau [REDACTED] hin und wieder 50,- oder 100,- Euro zugesteckt.

Am 23.10.2008 habe sich Frau [REDACTED] wegen Darmproblemen in einem sehr schlechten gesundheitlichen Zustand befunden, weshalb er sie ins Krankenhaus Agatharied eingeführt habe, wo sie bis zum 28.10.2008 geblieben sei. Als er sie dort am 28.10.2008 gegen 13.30 Uhr abgeholt habe, sei sie auf dem Weg zum Auto mehrmals beinahe zusammen gebrochen. Er habe sie in ihre Wohnung gebracht. Sie hätten dort zusammen einen Kaffee getrunken; dann sei es ihr

besser gegangen. Frau [REDACTED] habe ihm gegenüber angegeben, dass sie sich jetzt dann im Bad die Füße waschen wolle und anschließend ins Bett gehe. Aus Sorge, dass sie einschlafen könnte und dann die Klingel nicht hören würde, wenn der Pflegedienst komme, habe er mit ihr vereinbart, dass er den Wohnungsschlüssel außen an der Wohnungstüre stecken lasse. Er habe dann um 15 Uhr die Wohnung der Frau [REDACTED] verlassen; die Haustüre habe er ins Schloss gezogen. Er sei ins Einkaufszentrum gefahren, um Sliepeinlagen für sie zu kaufen. Während dieser Fahrt habe er den Pflegedienst auf dessen Mailbox darüber verständigt, dass Frau [REDACTED] wieder aus dem Krankenhaus entlassen und zu Hause sei.

Der Angeklagte habe sodann von den Vorerkrankungen der Frau [REDACTED] erzählt: ständige Kopfschmerzen, seit zwei Wochen starker Durchfall, ständige Schwäche- und Schwindelanfälle, ständig Stürze, Bluthochdruck, leichte Demenz, vor einiger Zeit Verdacht auf Herzinfarkt; sie sei Marcumar-Patientin.

Größere Bargeldbeträge seien wohl nicht in der Wohnung. Frau [REDACTED] sei früher eine vermögende Frau gewesen. Nach ihren Angaben seien rund 150.000 bis 200.000 Euro für die Pflege ihres Ehemannes drauf gegangen.

Insgesamt – so die Polizeibeamten – habe der Angeklagte mindestens eine halbe Stunde ohne Pause geredet.

2. Am 14.11.2008 wurde der Angeklagte von der polizeilichen Sachbearbeiterin *KHK'in* [REDACTED] als Zeuge vernommen. Die Zeugin [REDACTED] sagte hierüber aus, dass der Angeklagte angegeben habe, seit 13 Jahren Hausmeister in der Anlage [REDACTED] tätig zu sein und seit etwa zehn Jahren für die Eheleute [REDACTED] eine Art Betreuung übernommen zu haben. Er habe für die Eheleute eingekauft und gewaschen.

Nach dem Tod ihres Mannes vor zwei Jahren habe Frau [REDACTED] gesundheitlich ziemlich abgebaut. Sie sei kaum noch die Treppe hinauf und herunter gekom-

men; alleine hätte sie die Treppen gar nicht mehr laufen können; dabei habe er ihr immer helfen müssen. Ihr rechtes Bein sei immer wieder weggeknickt; sie sei einfach umgefallen. Sie sei dann wirklich mit gestreckten Beinen nach vorne oder hinten umgefallen, steif wie ein Brett. Sie sei auch öfters in der Wohnung gefallen, manchmal auch unglücklich, so dass sie ein „richtiges Veilchen“ gehabt habe.

Anschließend habe der Angeklagte die Vorgeschichte zum Krankenhausaufenthalt vom 23.10. bis 28.10.2008 und seine Tätigkeiten in diesem Zusammenhang geschildert. Er sei von ihr in den frühen Morgenstunden des 23.10.2008 angerufen worden, woraufhin er den Hausarzt verständigt habe und dieser die Krankenhauseinweisung veranlasst habe. Er habe von Krankenhausbesuchen bei Frau [REDACTED] und von den Umständen der Abholung berichtet. Da sei sie schlecht auf den Beinen gewesen, so dass sie fast gar nicht habe laufen können. Er habe ihr einen Rollstuhl geholt, mit dem er sie zum Auto gebracht habe. Sie habe nicht selbst einsteigen können; er habe sie abstützen müssen und sie nach Hause gebracht. Den ganzen Fahrtweg über habe sie nur auf ihre Schwester geschimpft.

Zu Hause angekommen habe er ihr in die Wohnung helfen müssen; alleine wäre sie nicht dorthin gekommen. Bei jeder einzelnen Stufe habe sie eine Pause einlegen müssen, weil sie es sonst nicht geschafft hätte. Ihre Beine seien wie steif gewesen; sie hätten gar nicht einknicken können. Sie habe immer ihren Stock benutzen müssen, sonst hätte sie überhaupt nicht laufen können.

In der Wohnung habe er ihr die Schuhe ausgezogen. Sie habe die normalen Schuhe nicht mehr allein an- und ausziehen können. Er sei auf ihre Bitte noch zum Kaffeetrinken geblieben, habe aber den Kaffee selbst machen müssen, weil sie das nicht mehr geschafft habe. Vor dem Kaffeetrinken hätten sie noch „Kasse gemacht“. Er habe da immer akkurat sein müssen. Sie habe ihm Geld für die Einkäufe gegeben, die er zwischenzeitlich getätigt habe; er hätte von ihr 42.--

Euro bekommen müssen; sie habe ihm 100,-- Euro gegeben, auch für das Abholen aus dem Krankenhaus.

Nach dem Kaffeetrinken, habe sie schlafen gehen wollen, sich aber vorher noch die Füße waschen wollen. Er habe angeboten, ihr das Fußbad herzurichten. Es sei eigentlich immer so üblich gewesen, dass er ihr alle zwei Tage eine Waschsüssel mit warmem Wasser gemacht und zwei Beutel Kamillentee hineingegeben habe. An diesem Tag habe sie das aber nicht gewollt mit dem Bemerkten, dass sie schon selbst wisse, wie man sich die Füße wasche. Sie habe ihm dann gesagt, er möge noch Binden einkaufen und für seinen Sohn Schokolade. Außerdem solle er den Wohnungsschlüssel ihres Mannes außen an die weiße Wohnungstür stecken, um dem Pflegedienst den Einlass zu ermöglichen, falls sie einschlafen würde. Das sei so mit dem Pflegedienst vereinbart worden und „eigentlich normal“ gewesen, und sei öfters so gemacht worden. Manchmal habe Frau [REDACTED] die Türe offen stehen lassen. Sie habe Angst davor gehabt, einzuschlafen und die Klingel nicht zu hören; auch das sei schon vorgekommen. Er habe dem Pflegedienst auf dem Anrufbeantworter mitgeteilt, dass Frau [REDACTED] wieder da sei. Der Pflegedienst sei dann für 19.00 Uhr wieder zu erwarten gewesen.

Anschließend sei er mit seiner Familie ins Krankenhaus gefahren, um seine Mutter zu besuchen. Gegen 20.00 Uhr seien sie wieder nach Hause gekommen; dabei habe er das Auto vom Pflegedienst am Weissachdamm stehen sehen. Gegen 21.00 Uhr sei er von der Polizei angerufen worden und gebeten worden, in die Wohnung der Frau [REDACTED] zu kommen. Dort sei ihm erzählt worden, dass Frau [REDACTED] im Badezimmer liege, nicht aber, dass sie tot sei. Man habe ihn nach Schlüsseln gefragt und ihn gebeten, später noch einmal wieder zu kommen. Auf die Frage, ob er die Tote im Badezimmer noch einmal gesehen habe, habe er geantwortet: „Nein, ich bin auch froh drum... wenn sie im Bad irgendwo hingerumpelt ist, vergisst man das nie.“

Um 22.30 Uhr sei er wieder in die Wohnung der Frau [REDACTED] gegangen. Er habe dabei Schmuck und Zettel, die Frau [REDACTED] geschrieben habe, mitgebracht, um nicht als „Erbschleicher“ dazustehen. Den Schmuck habe sie seiner Frau und ihm geschenkt; sie hätten damit aber nichts anfangen können.

Zum Schließfach der Frau [REDACTED] bei der Hypo-Bank hätten er und Frau [REDACTED] einen Schlüssel. Das Fach sei leer. Zum letzten Mal sei er vor drei Monaten dort gewesen. Er sei bei der Bank bekannt gewesen; deshalb habe er auch ohne Vollmacht Geld von der Bank erhalten, wenn er mit einem von Frau [REDACTED] unterschriebenen Scheck gekommen sei.

3. Am 13.01.2009 wurde der Angeklagte zum ersten Mal durch KHK [REDACTED] und KHK [REDACTED] als Beschuldigter vernommen. Beide haben hierüber als Zeugen ausgesagt. Ihnen gegenüber habe der Angeklagte zunächst Angaben zu seinem bisherigen Lebenslauf gemacht und geschildert, wie er sich um die Familie [REDACTED] zunächst um Herrn [REDACTED] und nach dessen Tod im März 2007 um Frau [REDACTED] zunehmend gekümmert habe. Er habe ausgesagt, dass Frau [REDACTED] seit Dezember 2007 wegen des Verdachts einer Lungenembolie Medikamente habe einnehmen müssen und deshalb von einem Pflegedienst zweimal täglich betreut worden sei.

Nach dem Tod ihres Ehemannes sei er täglich gegen 7.15 und 7.30 Uhr bei Frau [REDACTED] gewesen, nachdem er zunächst einen Gang durch die Wohnanlage unternommen habe, einigen älteren Leuten Zeitungen gebracht und Semmeln besorgt habe. Er habe ihr Kaffee gekocht, ihr das Frühstück hergerichtet und mit ihr Kaffee getrunken. Das habe etwa 20 bis 30 Minuten gedauert. Um die Mittagszeit und im Laufe des Nachmittags sei er noch einmal in der Wohnung der Frau [REDACTED] gewesen. Oft habe er mittags Einkäufe gebracht und Geschirr abgespült. Nachmittags habe er immer Kaffee getrunken. Dabei habe er auch seine Frau und seinen Sohn mitgenommen. Diesem habe sie immer Schokolade gegeben, die er zuvor habe besorgen müssen.

Der Pflegedienst sei morgens gegen 7.30 Uhr, abends zwischen 19.00 und 19.30 Uhr gekommen. Dr. [REDACTED] sei regelmäßig jeden Montag auf Hausbesuch gekommen.

Zur Körperpflege der Frau [REDACTED] habe er berichtet, dass sie sich seines Wissens selbst gewaschen habe, und zwar am Waschbecken. Er habe nie gesehen oder von ihr gehört, dass sie die Badewanne für ein Bad oder zum Fußwaschen benutzt habe. Auch den an der Badewanne befindlichen „Lifter“ hätte sie seiner Ansicht nach nicht bedienen können. Er wisse, dass sie teilweise Unterwäsche oder den Bademantel in der Wanne gewaschen habe, wenn sie Durchfall gehabt habe und die Kleidung kotverschmiert gewesen sei.

Wegen des sich ständig verschlechternden Gesundheitszustandes der Frau [REDACTED] [REDACTED] habe er auch nahezu sämtliche Botengänge zur Bank übernommen und für sie mit von ihr ausgefüllten und unterschriebenen Barschecks Geld von ihren Konten bei der Kreissparkasse oder bei der Hypovereinsbank abgeholt. Manchmal habe er den Geldbetrag selbst einsetzen müssen. Er habe im Verlauf von zwei Jahren etwa 10 bis 12 solcher Schecks eingelöst.

Da es im Jahr 2008 wegen eines abhanden gekommenen Ringes der Frau [REDACTED] [REDACTED] Verdächtigungen gegeben habe, habe er Frau [REDACTED] den Vorschlag gemacht, Schmuck und Bargeld in einem Schließfach zu deponieren. Ein solches Schließfach sei sodann auch eröffnet worden und er habe eine Zugangsberechtigung bekommen. Im Auftrag der Frau [REDACTED] sei er etwa 10 bis 15 Mal am Schließfach gewesen und habe entweder Schmuck oder Bargeld geholt oder zum Schließfach gebracht.

Der Angeklagte habe wiederum die Vorgeschichte zum Krankenhausaufenthalt vom 23.10.2008 bis 28.10.2008 und die Abholung der Frau [REDACTED] am 28.10.2008 geschildert. Vor der Abfahrt ins Krankenhaus habe sie noch einen Zettel geschrieben, auf dem gestanden habe, dass ihre Schwester in der Woh-

nung nichts zu suchen habe und er – der Angeklagte – über alles in der Wohnung verfügen könne.

Während ihres fünftägigen Aufenthalts habe der Angeklagte Frau [REDACTED] mehrmals besucht und ihr auch immer wieder Wäsche mitgebracht. Nach zwei Tagen sei es ihr wieder besser gegangen. Die Angaben aus der Zeugenvernehmung über den schlechten Zustand der Frau [REDACTED] bei der Abholung, zum Kaffeetrinken und zur Abrechnung in der Wohnung der Frau [REDACTED] habe er wiederholt. Frau [REDACTED] habe bei der Abholung und in der Wohnung eine Jogginghose, eine blaue Strickjacke, einen weißen oder blauen Seidenschal und eine helle Steppjacke getragen. Die Angaben zum habe der Angeklagte wiederholt. Das habe bis ca. 14.45 Uhr gedauert. Ergänzend habe der Angeklagte geschildert, dass die Stimmung normal gewesen sei und sie nicht gestritten hätten. Er habe jedoch den Eindruck gehabt, dass Frau [REDACTED] wieder etwas eifersüchtig auf seine Mutter gewesen sei, weil er zu ihr gesagt habe, dass er seine Mutter heute noch besuchen werde.

Gegen 14.45 Uhr habe der Angeklagte nach Hause gehen wollen. Frau [REDACTED] habe sich dann die Füße waschen wollen, weil sie sehr weh getan hätten. Er habe angeboten, die Waschschüssel aus dem Bad zu holen. Frau [REDACTED] habe das mit den Worten „Ich weiß schon, wie ich meine Füße wasche“ abgelehnt. Er habe vermutet, dass sie eifersüchtig auf seine Mutter gewesen sei.

Bevor der Angeklagte gegangen sei, habe er Frau [REDACTED] noch gesagt, dass er den Pflegedienst noch anrufen müsse, damit dieser am Abend wieder zu ihr komme. Sie habe ihm aufgetragen, den Schlüssel Ihres Mannes von außen an die Wohnungstüre zu stecken, damit der Pflegedienst ungehindert in die Wohnung kommen könne, falls sie nicht rechtzeitig aus dem Bett kommen würde, da sie nach dem Fußbad ins Bett habe gehen wollen. Er habe in der Wohnung den Pflegedienst telefonisch verständigen wollen, habe aber die Nummer des Pflegedienstes im Buch der Frau [REDACTED] nicht gefunden. Deshalb habe er versucht, den Hausarzt Dr. [REDACTED] anzurufen, um diesen zu bitten, den Pflegedienst zu

verständigen. Er habe Dr. [REDACTED] aber nicht erreichen können, da seiner Erinnerung nach ein Anrufbeantworter an dessen Anschluss geschaltet gewesen sei; daher habe er wieder aufgelegt. Er habe zu Frau [REDACTED] gesagt, er werde den Pflegedienst von unterwegs aus anrufen. Dies habe er dann auch mit seinem Handy getan, wobei er die Nummer des Pflegedienstes über die Auskunft ermittelt habe.

Wunschgemäß habe er sodann die Artikel besorgt, um die ihn Frau [REDACTED] gebeten habe und den entsprechenden Kassenzettel dann am Todestag gegen 23.00 Uhr der Polizei übergeben. Bei dieser Vernehmung will der Angeklagte nicht gewusst haben, dass Frau [REDACTED] tot gewesen sei. Er habe angegeben, dass auf seine Frage, was mit Frau [REDACTED] los sei, geantwortet worden sei, die liege im Bad. Er habe aber nicht daran geglaubt, dass sie verstorben sei, aber auch nicht näher nachgefragt. Er sei geschockt gewesen, weil sie viel Polizei da gewesen sei. Der Nachbar [REDACTED] habe ihm gesagt, dass ein schwarzes Auto da sei. Er habe aber nicht damit gerechnet, dass Frau [REDACTED] tot sei.

Die beiden Polizeibeamten gaben an, dass sie dem Angeklagten die Angaben der Bediensteten des Pflegedienstes vorgehalten hätten, wonach es noch nie vorgekommen sei, dass der Schlüssel der Frau [REDACTED] an der Außenseite der Wohnungstüre gesteckt habe. Der Angeklagte habe hierauf erwidert, dass dann wohl Frau [REDACTED] an diesen Tagen, an denen er den Schlüssel außen hingesteckt habe, rechtzeitig aufgewacht sei und den Schlüssel wieder abgezogen habe. Es sei auch vorgekommen, dass er im Auftrag der Frau [REDACTED] die Türe für den Pflegedienst einen Spalt weit offen stehen gelassen habe.

4. Eine weitere Beschuldigtenvernehmung fand am 06.02.2009 statt, über die Sachbearbeiterin KHK'in [REDACTED] berichtete. Bei dieser Vernehmung habe der Angeklagte über das Verhältnis der Frau [REDACTED] zur Familie [REDACTED] aus Hamburg erzählt und diesbezüglich geschildert, dass Frau [REDACTED] über diese geschimpft habe. Er habe dann deren Anrufe auf ihren Wunsch „abwimmeln“ müssen.

Der Angeklagte sei bei dieser Vernehmung von sich aus noch mal auf die Frage mit den Schlüsseln an der Wohnungstüre zurück gekommen und habe betont, dass es öfter vorgekommen sei, dass Frau [REDACTED] bei schönem Wetter beide Türen offen gelassen habe und zwar die braune Zwischentüre und die weiße Wohnungstüre. Er habe dann immer den Schlüssel von außen in der weißen Wohnungstüre stecken lassen, wenn er sich nicht im Ort aufgehalten habe.

5. In der nach der Verhaftung am 26.02.2009 durch KHK'in [REDACTED] und KHK [REDACTED] durchgeführten Beschuldigtenvernehmung sei der Angeklagte nach Angaben der Zeugin [REDACTED] auf ihr unwahr erscheinende Angaben bei dessen Selbstauskunft zum Zweck der Kreditvergabe hingewiesen worden. Er habe bestritten, falsche Angaben gemacht zu haben, obwohl eine Kontomanipulation durch Einzahlung von 12.000,-- Euro und deren anschließende Rückzahlung offensichtlich gewesen seien. Die Frage, wie viel Geld der Angeklagte insgesamt für Frau [REDACTED] [REDACTED] abgeholt habe, habe er nicht beantworten können. Seiner Erinnerung nach könnten es aber nie und nimmer 54.500,-- Euro gewesen sein. Er räumt lediglich ein, einmal persönlich mit Frau [REDACTED] am Schließfach gewesen zu sein. Dann habe er weitere Angaben verweigert.

**B.****Zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten**

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf den Angaben der Zeugen aus dem Kreis der Familie, Freunde und der Nachbarn sowie des Angeklagten gegenüber den hierzu gehörten Polizeibeamten, ferner aus eingeführten Urkunden.

1. In der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung vom 13.01.2009 macht der Angeklagte gegenüber den Polizeibeamten KHK [REDACTED] und KHK [REDACTED] Angaben über seine Schulbildung und den beruflichen Werdegang in Mecklenburg-Vorpommern, seit 1990 in Rottach-Egern, Angaben zur Ehe mit [REDACTED], zur Scheidung dieser Ehe und den finanziellen Folgen, ferner über seine jetzige Ehe mit [REDACTED].
2. Zu den Wesenszügen des Angeklagten schildern dessen Mutter [REDACTED] und dessen Schwester [REDACTED], beide in Tegernsee wohnhaft, dass er ein liebes und ruhiges Kind gewesen sei, das in der Schule durchschnittliche Leistungen erbracht habe und zu Hause neben der Schule in der Landwirtschaft mitgeholfen habe. Sie bescheinigten ihm ein ausgeglichenes Wesen; er sei nie durch explosives Verhalten aufgefallen. Er pflege regelmäßigen Umgang mit seinen Geschwistern und seiner Tochter aus erster Ehe; inzwischen habe der auch ein gutes Verhältnis zu seiner ersten Ehefrau. Um seine Mutter kümmere er sich nahezu täglich.

Er sei sehr fleißig und immer beschäftigt gewesen. Er habe sich immer um Arbeit bemüht und auch problemlos Arbeitsstellen gefunden.

Seine jetzige Ehefrau [REDACTED] bestätigte die Angaben ihres Ehemannes sowie der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] über die familiären Verhältnisse und den beruflichen Werdegang des Angeklagten. Zu gesundheit-

lichen Problemen des Angeklagten wisse sie lediglich von Ischiasbeschwerden. Sie schilderte ihn als ruhigen Menschen, mit dem sie noch nie gestritten habe, der auch bei Konflikten nicht laut werde, sondern eher gehe.

Die Ehefrau erzählte auch, dass sein Hobby Motorradfahren gewesen sei, bis er die Maschine im Spätsommer 2008 habe verkaufen müssen. Dies bestätigte der Zeuge [REDACTED] Käufer des Motorrads, der dem Angeklagten Mitte September 3.900,-- Euro für das Motorrad und noch Radio 100,-- Euro für ein Radio gezahlt habe.

3. Die Zeugen [REDACTED], [REDACTED], dessen Lebensgefährtin [REDACTED], und [REDACTED], allesamt Bewohner der Anlage, beschrieben den Angeklagten als stets hilfsbereit und freundlich. Sie bestätigten, ihn für Tätigkeiten wie Fahrdienste, Handwerkerleistungen und regelmäßige Gefälligkeiten gesondert bezahlt zu haben. [REDACTED] habe dem Angeklagten im Oktober 2008 für Renovierungsarbeiten insgesamt 8.000,-- Euro einschließlich Materialkosten bezahlt.
5. Der Hausverwalter [REDACTED] machte Angaben über die Lohnzahlungen für die Hausmeistertätigkeit des Angeklagten, die durch Lohnunterlagen bestätigt wurden, und äußerte sich zufrieden über dessen Arbeitsleistungen.

Der Zeuge [REDACTED] machte Angaben über Darlehensaus- und -rückzahlungen sowie über die Höhe der Schulden des Angeklagten unter Vorlage eines Blattes handschriftlicher Aufzeichnungen. Untermuert wurden die Angaben über die Höhe dieser Schulden durch die angehörten Telefonate zwischen dem Angeklagten und [REDACTED] nach der ersten Beschuldigtenvernehmung des Angeklagten vom 10.02., 13.02. und 24.02.2009 sowie zwischen [REDACTED] und Tochter [REDACTED] vom 20.01.2009, in denen Informationen gesucht und ausgetauscht wurden, wer der Polizei was über Kontobewegungen gesagt hat. Der Zeuge räumte ein, bei seinen polizeilichen Vernehmungen diesbezüglich falsche Angaben gemacht zu haben. Den Grund für die falschen

Angaben [REDACTED] gegenüber der Polizei sieht die Kammer darin, dass [REDACTED] mit einem Verfahren wegen Beteiligung an einem Kreditbetrug im Zusammenhang mit der Vermittlung der Umschuldung rechnen musste.

Der Hilfsbeweis Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Untersuchung der Schreibtinte, die für die vom Zeugen [REDACTED] dem Gericht vorgelegten Schuldenaufstellung verwendet worden ist, zum Beweis der Tatsache, dass diese Aufstellung bereits Mitte des Jahres 2008 gefertigt worden sei und nicht erst im Zuge der polizeilichen Vernehmungen, wird nach § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO zurückgewiesen, weil das Beweismittel völlig ungeeignet ist. Der Kammer ist aus Erfahrung mit Verfahren über angeblich oder wirklich gefälschte Urkunden bekannt, dass Schreibtinten und -pasten in ihrer Zusammensetzung über Jahre und Jahrzehnte gleich bleiben und ein möglicher Alterungsprozess (z.B. Verblässen) nicht in so kurzer Zeit wie im Antrag angegeben sichtbar wird.

Zur Überzeugung der Kammer steht fest, dass der Angeklagte zusätzliche Einnahmen in nicht unerheblicher Höhe bezog und insbesondere am 23.10.2008 in der Lage war, 8.000,-- Euro an [REDACTED] zurückzuzahlen.

Einnahmen und Ausgaben sowie Darlehensverpflichtungen, die über die Bankkonten des Angeklagten abgewickelt wurden, ergeben sich aus den Kontoauszügen dieser Bankkonten. Der Zeuge KHK [REDACTED] hat über das Ergebnis der Finanzermittlungen berichtet. Mutter und Schwester des Angeklagten sagten über die Vereinbarung mit der geschiedenen Ehefrau bezüglich der Immobilie in [REDACTED] [REDACTED] aus.

Der Angeklagte spielte auch Lotto, hatte hieraus aber nach den Angaben der Zeugin [REDACTED] außer einem Gewinn von ca. 2.200,-- Euro im Herbst 2008 keine Einnahmen.

5. Die bisherige Strafflosigkeit des Angeklagten ergibt sich aus dem Bundeszentralregisterauszug.

## C.

**Zu den persönlichen Verhältnissen der Getöteten**

Die Überzeugung der Kammer von den persönlichen Verhältnissen der Frau [REDACTED] und vom Verhältnis zwischen dem Angeklagten und dem Opfer beruhen auf Angaben der den Angeklagten vernehmenden Polizeibeamten über dessen Aussagen, auf den Angaben von Nachbarn des Opfers, Ärzten, Pflegepersonal, Personen, die Dienstleistungen erbracht haben, auf den in Augenschein genommenen Lichtbildern und auf sachverständigen Angaben des Prof. Dr. [REDACTED] vom Institut für Rechtsmedizin.

1. Über die Einzelheiten der Wohnung berichtete KOM'in [REDACTED]. Sie traf ausweislich ihrer Zeugenaussage am Tattag um 20:30 Uhr in der Wohnung der Frau [REDACTED] ein und fertigte den Leichenauffindungsbericht. Sie legte an Hand von Luftbildaufnahmen die Situation der Wohnanlage und an Hand der von ihr gefertigten Fotos die Einzelheiten der Wohnung dar. An Hand dieser Fotos konnte sich die Kammer davon überzeugen, dass die Wohnung ordentlich und aufgeräumt aussah. Sie fertigte zudem die Fotografien vom Badezimmer und der Leiche der Frau [REDACTED] in der Wanne, beschrieb die Lage des Körpers, die Bekleidung und maß die Wassertemperatur.

Einen Schlüssel zur weißen Wohnungstüre hatten nach Angaben der Ehefrau [REDACTED] nur sie und der Angeklagte. Dem Pflegedienst sei nur ein Schlüssel für die Haustüre und die braune Zwischentüre ausgehändigt worden, wie die Pflegerinnen [REDACTED], [REDACTED] angaben. Die Zeugin [REDACTED] hatte ihrer Aussage gemäß in der Zeit, als sie auch die Wohnung besorgte, nach dem Tod des Herrn [REDACTED] einen Wohnungsschlüssel ausgehändigt bekommen, den Frau [REDACTED] aber nach drei bis vier Wochen wieder zurückverlangt habe, ohne dass sie einen Anlass für den Sinneswandel habe erkennen können.

2. Die Wesenszüge des Tatopfers werden von den Personen, die sie näher kannten oder regelmäßigen Kontakt zu ihr hatten, übereinstimmend als resolut und bestimmend geschildert, aber auch als großzügig, wenn sie jemanden mochte.

Dies ergibt sich aus den Zeugenaussagen der Pflegebediensteten [REDACTED] und [REDACTED], Der Hausarzt Dr. [REDACTED] ergänzte, dass eine gewisse Sturheit festzustellen gewesen sei, wenn Frau [REDACTED] etwa ein Medikament nicht habe einnehmen wollen. Den Eindruck resoluten Auftretens gewann auch das Personal des Krankenhauses Agatharied, das Frau [REDACTED] vom 23.10. bis 28.10.2008 erlebte: die Krankenschwestern [REDACTED] und [REDACTED] sowie der Chefarzt Prof. Dr. [REDACTED]. So habe sich Frau [REDACTED] gelegentlich über das Essen beschwert und immer wieder – erfolgreich – auf ein Einzelzimmer gedrängt.

Die Zeugin [REDACTED], Inhaberin des von Frau [REDACTED] regelmäßig aufgesuchten Friseurladens, beschrieb Frau [REDACTED] ebenfalls als resolut, aber auch eifersüchtig, wenn sie sich nicht ausschließlich um diese gekümmert und sich mir ihr beschäftigt habe.

Derartige Verhaltensweisen werden auch bestätigt durch die Zeugin [REDACTED], die etwa zwei Jahre lang bis 21.08.2008 als Fußpflegerin und Haushaltshilfe in Abständen von vier bis sechs Wochen ins Haus gekommen sei. Das Verhältnis sei von Frau [REDACTED] beendet worden, weil sie – die Zeugin – einmal keine Zeit für Frau [REDACTED] gehabt habe.

Das einnehmende und eifersüchtige Verhalten der Frau [REDACTED] bestätigte auch die Mutter des Angeklagten [REDACTED]. Sie habe bei den nahezu täglichen Besuchen ihres Sohnes erlebt, dass sein Mobiltelefon geklingelt habe und Frau [REDACTED] etwas von ihm gewollt habe. Er sei dann „gesprungen“. Das bestätigt die Friseurin [REDACTED] als Erzählung der [REDACTED] ihr gegenüber.

Die geschilderten Wesenszüge der Frau [REDACTED] werden auch von der Zeugin [REDACTED] bestätigt. Die in Hamburg lebende Frau [REDACTED] und ihr Ehemann kannten das Ehepaar [REDACTED] schon seit über 25 Jahren. Seit Frau [REDACTED] am Tegernsee gelebt habe, hätten sie und ihr Mann regelmäßig dort Urlaub gemacht und hätten das Ehepaar [REDACTED] hierbei besucht. Sie habe vor allem nach dem Tod des Ehemannes [REDACTED] ihr beigestanden. Sie habe Frau [REDACTED] zuletzt am 13.08.2008 besucht; bei diesem Besuch sei Frau [REDACTED] – wie immer – traurig gewesen und habe mit Versterben ihres Ehemannes gehadert, woran sie den Ärzten im Krankenhaus Agatharied die Schuld gegeben habe. [REDACTED] berichtete in Übereinstimmung mit den anderen Zeugen – insbesondere auch mit der Zeugin [REDACTED], der Ehefrau des Neffen der Frau [REDACTED] –, dass [REDACTED] häufig über den Ärger mit ihrer Schwester und deren Sohn wegen einer vermeintlichen Erbschaft und des Fernbleibens von der Beerdigung ihres Ehemannes gesprochen habe.

3. Alle Zeugen schilderten Frau [REDACTED] als auf körperliche Hygiene bedachte Frau. [REDACTED], Hausarzt Dr. [REDACTED], die Pflegerinnen des ambulanten Pflegedienstes, die Krankenschwestern im Krankenhaus Agatharied [REDACTED] und [REDACTED], und Chefarzt Prof. Dr. [REDACTED] beschrieben Frau [REDACTED] als gepflegte Frau. [REDACTED] berichtete, dass sich Frau [REDACTED] zu Hause selbständig am Waschbecken mit dem Waschlappen gewaschen habe. Frau [REDACTED] habe die Badewanne aber nicht zum Baden benutzt. Vor der Fußpflege habe Frau [REDACTED] immer ein Fußbad in einer runden Plastikwanne genommen, welche die Zeugin vom Bad ins Wohnzimmer getragen habe.

Dies stimmt mit den Angaben der Zeuginnen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] überein, wonach Frau [REDACTED] letztlich nie gebadet oder geduscht habe, obwohl sich eine Sitzhilfe auf der Badewanne befunden habe. Die Zeugin [REDACTED], die in der Woche acht bis neunmal, insgesamt ca. 50 Mal bei Frau [REDACTED] gewesen sei, sagte aus, diese habe auch dann, wenn ein Bad vereinbart worden sei, immer eine Ausrede gehabt, nicht zu baden. Sie hätte die

Füße gar nicht über den Wannenrand gebracht. Ähnlich äußerte sich auch [REDACTED]

Die Krankenschwester [REDACTED] (zu deren Aussage siehe auch oben Tz. C.3.) schilderte, dass Frau [REDACTED] während ihres Krankenhausaufenthalts vom 23. bis 28.10.2008 ab dem dritten Tag die Körperpflege selbständig durchgeführt habe. Das Angebot der Zeugin [REDACTED] am Entlassungstag, ihr beim Baden oder Duschen behilflich zu sein, habe sie mit dem Argument, sie bade nicht gerne und scheue sich, wenn das Wasser so hoch steige, abgelehnt.

4. Zum Gesundheitszustand der Frau [REDACTED] hat der Hausarzt Dr. [REDACTED] Angaben gemacht. Er habe die Verstorbene regelmäßig einmal wöchentlich besucht und sei als Hausarzt über sämtliche Erkrankungen, relevante Stürze und Beschwerden sowie über Krankenhausaufenthalte informiert gewesen.

Bestätigt wurden seine Angaben durch die Aussage des Zeugen Prof. Dr. [REDACTED] der Frau [REDACTED] während ihres letzten Krankenhausaufenthaltes bis zum 28.10.2008 ärztlich betreut hat und angab, sie bereits aus einem früheren Krankenhausaufenthalt gekannt zu haben. Danach sei sie für ihr Alter ungewöhnlich mobil und geistig rege gewesen. Insbesondere Stürze oder eine Sturzgefährdung seien ihm weder konkret bekannt noch aus der Krankenakte ersichtlich gewesen. Dies stimmt mit den Angaben Dr. [REDACTED] und den vom Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] wiedergegebenen Arztunterlagen aus anderen Klinikaufenthalten der letzten Jahre überein.

Das Pflegedienstpersonal hat Frau [REDACTED] als geistig rege bezeichnet. Nach Aussage der Zeugin [REDACTED] habe es Tage gegeben, an denen sie „alles mitbekommen“ habe, und Tage, an denen sie „in der Vergangenheit gelebt“ habe.

5. Die finanziellen Verhältnisse der Frau [REDACTED] hat KHK [REDACTED] als Ergebnis seiner Finanzermittlungen dargelegt. Die Kontostände der auf die Frau [REDACTED]

lautenden Bankkonten bei der Hypovereinsbank und der Sparkasse zu den in Tz. III.2 Seite 8 angegebenen Stichtagen nach dem Tod des Herrn [REDACTED] und im Oktober 2008 ergeben sich aus den Kontoauszügen und den Auskünften der jeweiligen Kreditinstitute. Die in der Wohnung aufgefundenen Notizen auf Zetteln oder Kontoauszügen ließen ebenfalls keinen Schluss auf eine mögliche Verwendung der 54.000,-- Euro zu.

6. Alle Zeugen, die mit Lieselotte [REDACTED] persönlich zu tun hatten, schilderten, dass der Angeklagte die Hauptbezugsperson gewesen sei, der sich in jeder Hinsicht um Frau [REDACTED] gekümmert habe.

Die Pflegebediensteten [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] beschrieben jeweils, dass der Angeklagte morgens meist schon in der Wohnung gewesen sei, Frühstück gemacht habe und Frau [REDACTED] Gesellschaft geleistet habe. Gelegentlich hätten sie ihn auch beim abendlichen Besuch angetroffen. Ihnen sei bekannt gewesen, dass sich der Angeklagte um Frau [REDACTED] gekümmert habe, für sie eingekauft habe und sie mit dem Auto zum Friseur oder zum Arzt gefahren habe. Der Hausarzt Dr. [REDACTED] ergänzte hierzu, dass er bei etwa jedem zweiten der wöchentlichen Hausbesuche den Angeklagten, manchmal zusammen mit dessen Frau und kleinem Sohn, bei Frau [REDACTED] angetroffen habe. Außerdem sei es durchaus üblich gewesen, dass der Angeklagte wegen Frau [REDACTED] bei ihm angerufen habe, so auch am frühen Morgen des 23.10.2008, an dem er Frau [REDACTED] wegen Durchfalls ins Krankenhaus eingewiesen habe.

Die Zeugin [REDACTED] schilderte, dass der Angeklagte für Frau [REDACTED] zur Apotheke, zum Einkaufen, zur Bank, mit ihr zum Arzt und zum Friseur gefahren sei, die Wäsche in den Keller gebracht, gewaschen und getrocknet habe. Sie habe das Verhältnis zwischen den beiden als gut empfunden.

Die Friseurin [REDACTED] schilderte auch, dass Frau [REDACTED] vom Angeklagten mit dem Auto gebracht und wieder abgeholt worden sei. Frau [REDACTED] sei

einerseits froh gewesen sei, dass sich der Angeklagte um sie kümmere, andererseits habe sie ihn ärgerlich abgekanzelt, wenn er sich beim Abholen nach dem Friseurbesuch einige Minuten verspätet habe.

Ehefrau [REDACTED] und Mutter [REDACTED] bestätigten, dass Frau [REDACTED] allein gewesen sei und sich ständig an den Angeklagten gewandt und ihn in Beschlag genommen habe.

Bestätigt werden die Angaben von Ehefrau und Mutter durch die Liste der abgehenden Gespräche vom Festnetzanschluss der Frau [REDACTED] im Zeitraum vom 01.07.2008 bis 28.10.2008. Daraus geht hervor, dass Frau [REDACTED] mehrmals täglich den Angeklagten auf dessen Mobiltelefon (Anschluss 0171-[REDACTED]) oder auf dessen Festnetz-Anschluss (Nr. [REDACTED]) angerufen hatte. In der Regel gab es einen Anruf am Vormittag zwischen 8.30 und 10.00 Uhr, also nach dem Zeitpunkt, zu dem der Angeklagte seinen Angaben gemäß mit ihr gefrühstückt hatte, und am Nachmittag zwischen 17.30 und 19.00 Uhr, häufig auch einen dritten Anruf am Vormittag um ca. 11.00 Uhr. Es gab keine andere Telefonnummer, die in ähnlicher Häufigkeit auf den Listen aufgeführt war.

In einem in der Hauptverhandlung angehörten Telefonat vom 05.12.2008 hat der Angeklagte gegenüber seiner Schwester die Vermutung geäußert, dass sein Nasenbluten, dessentwegen er sich in ärztliche Behandlung begeben habe, vom „Stress“ komme. Er glaube, dass dieser „zu 50 Prozent durch die [REDACTED] gekommen“ sei; das sei zu viel nervliche Belastung gewesen. Ähnlich äußerte sich die Mutter [REDACTED] in einem Telefonat vom 20.12.2008 gegenüber einer Frau [REDACTED]; sie erzählte von dem „Stress“, den er gehabt habe, weil er eine Frau betreut habe. Ihr Sohn habe sie „von morgens bis abends betreut“ und zum Schluss habe sie nur noch angerufen: „[REDACTED] kommen Sie!“. Sie sei zum Schluss so „dreist“ gewesen, dass sie am Tag 15 Mal angerufen habe. Er sei zwar froh, dass das vorbei sei, aber es tue ihm auch leid. Seine Ehefrau sei jetzt auch froh, weil der Angeklagte jetzt ruhiger sei. Er habe „nur

noch mit dem Handy geschlafen“, weil sie auch nachts um zwei, drei Uhr angerufen habe. Frau [REDACTED] sei auch eifersüchtig auf sie gewesen.

#### D.

#### Zum Krankenhausaufenthalt der Frau [REDACTED] im Oktober 2008

1. Der Krankenhausaufenthalt der Frau [REDACTED] ergibt sich aus den Angaben des Hausarztes Dr. [REDACTED], der Krankenschwestern [REDACTED] und [REDACTED], des Chefarztes Prof. Dr. [REDACTED] sowie der Polizeibeamten über die Aussagen des Angeklagten (s. Tz. A.1. bis 4.).
2. Dass Frau [REDACTED] am Mittag des 28.10.2008 vom Angeklagten aus dem Krankenhaus Agatharied abgeholt und nach Hause gebracht wurde, folgt aus den insoweit gleich bleibenden Aussagen des Angeklagten gegenüber KHK'in [REDACTED] als Zeuge am 14.11.2008 sowie gegenüber KHK [REDACTED] und KHK [REDACTED] als Beschuldigte am 13.01.2009, die diese jeweils als Zeugen bekundet haben.

Abweichend von den Angaben des Angeklagten wonach Frau [REDACTED] mehrmals beinahe zusammen gebrochen sei, kaum habe laufen können und nur mit Hilfe eines Rollstuhls zum Auto gelangt sei (s.o. Tz. A.1., 2., 3. Seite 14, 16, 20), hat die Krankenschwester [REDACTED] ausgesagt, dass Frau [REDACTED] zwar am ersten und zweiten Tag wegen des starken Durchfalls und deshalb dehydrierten Zustands etwas geschwächt gewesen sei; sie sei dann wieder mobil gewesen und sei allein über die Station gegangen, allenfalls aus Vorsichtsgründen habe man ihr – wie in vergleichbaren Fällen bei Patienten dieses Alters – einen Gehwagen zur Verfügung gestellt. Sie sei während ihres Krankenhausaufenthaltes nicht gestürzt, was ihrer Erinnerung entspreche und sich so aus dem im Krankenhaus routinemäßig geführten Sturzprotokoll ergebe.

Frau [REDACTED] habe sich ab dem dritten Tag schon selbständig gewaschen und angezogen. Sie, die Zeugin [REDACTED], habe ihr am letzten Tag des Krankenhausaufenthalts noch die Haare gekämmt; dabei sei ihr nichts Besonderes aufgefallen, insbesondere keine blauen Flecken am Kopf, die von einem Sturz hätten herrühren können, oder Schmerzensäußerungen der Frau [REDACTED]. Diese habe sich auf ihre Entlassung gefreut. Nach Erinnerung der Zeugin [REDACTED] habe sie zwar nicht beobachten können, wie Frau [REDACTED] bis zum Auto gegangen sei, sie habe jedoch noch das Bild vor Augen, dass Frau [REDACTED] aufrecht und ohne Hilfe hinausgegangen sei und ihr zum Abschied gewunken habe. Einen Zusammenbruch der Frau [REDACTED] könne sie sich daher nicht vorstellen. Auf Vorhalt der Aussagen des Angeklagten zum Zustand der Frau [REDACTED] äußerte sie, dass es ihr nicht nachvollziehbar erschien, einen Patienten in einem derart schlechten Zustand nach Hause zu fahren, anstatt nochmals auf der Station vorzusprechen.

Diese Angaben der Zeugin [REDACTED] wurden durch die Krankenschwester [REDACTED] bestätigt. Es werde kein Patient entlassen, wenn der Zustand dem bei der Einlieferung entspreche. Auch sie habe keinen Sturz der Frau [REDACTED] in Erinnerung.

Letzteres steht auch in Übereinstimmung mit der Aussage des behandelnden Chefarztes Prof. Dr. [REDACTED], der angab, dass sich Frau [REDACTED], die mit Durchfall und Exsikkose eingeliefert worden sei, sehr schnell erholte habe. Ihr Zustand sei deutlich gebessert gewesen; gegen ihre Entlassung am 28.10.2008 habe nichts gesprochen. Von einem Sturz der Frau [REDACTED] wisse er nichts; das habe sich für ihn aus der Krankenakte und aus dem Gespräch mit der damaligen Stationsärztin ergeben. Gerade bei älteren Patientinnen werde hierauf besonders geachtet.

Der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] führte aus, dass ein Aufschlag des Kopfes, der zu den von ihm festgestellten Einblutungen am Kopf geführt habe, sehr

schmerzhaft gewesen sein müsse und jedenfalls zu einer Bewusstseinstrübung hätte führen müssen.

#### E.

#### Zu den Feststellungen in der Wohnung der Frau [REDACTED] und zum Tattag

1. Die festgestellte Auffindesituation der Leiche ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus den in Augenschein genommenen, von KOM'in [REDACTED] aufgenommenen Fotografien der Badewanne und der Leiche sowie den Aussagen mehrerer Zeugen.

Der Zeuge KOM'in [REDACTED] hat ausgesagt, dass sie die in Augenschein genommenen Fotografien der Leiche gefertigt habe, ohne dass von ihr vorher Veränderungen vorgenommen worden seien. Die Fotografien zeigen die Lage der Leiche so wie in den Feststellungen beschrieben.

Die Pflegerin [REDACTED] hat ihrer Aussage zufolge als erste die Leiche entdeckt und ihre Kollegin [REDACTED] verständigt, die auch unverzüglich eingetroffen sei. Beide haben auch unter Vorhalt der von KOM'in [REDACTED] gefertigten Fotografien bestätigt, dass sie die Leiche so wie dort dargestellt vorgefunden hätten. Auf Vorhalt der Aussage des Notarztes Dr. [REDACTED] (s. u.) vermochte Frau [REDACTED] aber nicht auszuschließen, dass auch der linke Arm über den Badewannenrand gehangen sein könnte.

Auf Nässe auf den Fliesen und Vorlegern habe sie nicht geachtet; aufgefallen sei ihr solches aber nicht. Sie habe das noch laufende Wasser abgestellt, sonst aber nichts verändert. Der Zeuge PHM [REDACTED], der spätestens um 19.00 Uhr in der Wohnung eintraf, hat festgestellt, dass Fliesenboden und Beläge nicht nass waren. Er und KK [REDACTED] bestätigten, die Leiche so angetroffen zu haben, wie sie auf den Fotos dargestellt sei.

Auch der zusammen mit dem Notarzt gerufene Rettungssanitäter [REDACTED] fand Frau [REDACTED] wie auf den Fotografien festgehalten in der Badewanne liegend vor und bekundete, keine Veränderungen an der Leiche vorgenommen zu haben, weil er gesehen habe, dass eine Reanimation keinen Erfolg versprechen würde.

Der nach dem Sanitäter eintreffende Notarzt Dr. [REDACTED] sagte aus, dass nach seiner Erinnerung auch der linke Arm der Leiche über den Wannenrand gehangen sei. Er habe die Leiche am Oberkörper angehoben, um festzustellen, dass Frau [REDACTED] wirklich tot sei. Die Ärztin Dr. [REDACTED], welche die Leichenschau durchführen sollte und die nach Dr. [REDACTED] eintraf, war sich sicher, die Leiche so vorgefunden zu haben, wie sie auf den in Augenschein genommenen Fotos abgebildet ist.

Die Kleidung der Toten sah aus, wie der Angeklagte sie in der Zeugenvernehmung vom 28.10.2008 gegenüber KK [REDACTED] beschrieben hatte (s.o. Tz. A.1. Seite 20).

Aus den von den Polizeibeamten KOM'in [REDACTED] gefertigten Lichtbildern ergibt sich, dass auf dem Badezimmerboden zwischen den rosafarbenen Badvorlegern zwei Hausschuhe und ein Gehstock lagen, letzterer unmittelbar neben der Badewanne, fast parallel zum Badenwannenrand. Ein Hausschuh lag unterhalb des Waschbeckens, der andere vor der Badewanne. Der Toilettenvorleger lag nicht vor der Toilettenschüssel, sondern – wie verrutscht – mittig im Raum. Unterhalb des Waschbeckens stand eine rosafarbene Plastikschüssel.

An die Stellung der Türe bei ihrem ersten Eintreffen in der Wohnung konnte sich die Zeugin [REDACTED] nicht mehr erinnern; sie sei jedenfalls nicht geschlossen gewesen, wohl leicht geöffnet, da sie einen Blick hineingeworfen habe.

Die Kammer hat keine Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen der Zeugen über die Situation im Badezimmer zu dem Zeitpunkt, als sie jeweils in der Wohnung der Frau [REDACTED] eingetroffen sind. Der Hilfsbeweis Antrag auf Einholung eines wahrnehmungspsychologischen Gutachtens zum Beweis der Tatsache, dass die Auffindepersonen durch ihre Fokussierung auf die Leiche die Nässe auf dem Boden und auf den Teppichen nicht festgestellt und in ihrer Erinnerung abgespeichert hätten, ist nach § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO abzulehnen, weil die Kammer selbst über die notwendige Sachkunde zur Bewertung von Aussagen erwachsener Zeugen besitzt. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer psychischen Beeinträchtigung einzelner Zeugen bestehen nicht und sind auch im Antrag nicht vorgebracht. Das Überraschungsmoment betrifft auch allenfalls die Zeuginnen des Pflegedienstes, nicht aber die Polizeibeamten.

2. Beiden Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] wie auch dem Rettungssanitäter [REDACTED] fiel die offen auf dem Wohnzimmertisch stehende Geldkassette mit mehreren Hundert Euro auf; dies sei ungewöhnlich gewesen. PHM [REDACTED] hat die offen stehende Kassette bestätigt. Die Pflegebedienstete [REDACTED] hat ihrer Aussage zufolge bei früheren Besuchen nie eine Kassette oder Geld offen herumliegen sehen.

PHM [REDACTED] sagte ferner aus, die Mappe mit den Daten des Pflegedienstes habe entweder unter der Geldkassette oder unter dem Telefon gelegen. Eine der Damen des Pflegedienstes habe sie jedenfalls hervorgeholt.

Während die Zeugin [REDACTED] sich an Licht in der Wohnung nicht mehr erinnern konnte, war der Zeugin [REDACTED] „komplettes“ Licht im Flur und sogar „Festbeleuchtung“ im Wohnzimmer aufgefallen.

Zu den außen an der Wohnungstüre hängenden Schlüsseln haben die Pflegebediensteten [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], die Frau [REDACTED] abwechselnd morgens und abends bei der Medikamenteneinnahme betreuten, übereinstimmend angegeben, dass bei Besuchen bei Frau

██████ die weiße Wohnungstüre entweder angelehnt gewesen oder sei und sie klingeln hätten müssen. Die Zeugin ██████ sagte aus, dass sie von ihrer Kollegin ██████ ausdrücklich auf den außen hängenden Schlüssel hingewiesen worden sei, weil diese das für ungewöhnlich gehalten habe. Beide Zeuginnen haben sich gegenüber PHM ██████ nach dessen Aussage über den Schlüssel verwundert gezeigt. Auch gegenüber dem Rettungssanitäter ██████ hatten sich beide erstaunt hierüber geäußert. Die Pflegebedienstete ██████ kann sich nur daran erinnern, dass – wenn ein Schlüssel draußen hing – es der Schlüssel des Angeklagten gewesen sei, und dieser dann auch in der Wohnung der Frau ██████ gewesen sei.

3. Der Sachverständige Prof. Dr. ██████ berichtete ferner über Punktblutungen in den Schleimhäuten und Blutaustritt unter die Knorpelhaut des Schildknorpels, die bei der Obduktion festgestellt worden seien.

In der Mitte des Scheitelhinterhauptsbereiches stellte Prof. Dr. ██████ bei der Obduktion eine 7 cm hohe und 5 cm breite, schwarzrote Einblutung in die Kopfschwarte fest, im seitlichen hinteren Scheitelbereich rechts eine Einblutung von 3 cm Durchmesser; beide Einblutungen hätten eine Schichtdicke von 5 mm aufgewiesen. Diese Hämatome seien frisch gewesen, würden aber eine gewisse Zeit benötigen, um sich auszuprägen. Sie müssten mindestens zehn Minuten vor dem Todeseintritt entstanden sein. Marcumar habe keinen Einfluss auf diesen Zeitraum, zumal dieses Mittel ausweislich der Arztberichte seit einiger Zeit nicht mehr eingenommen worden sei.

Neben acht älteren Blutergüssen hätten die Obduzenten bei der Toten vier frische Blutergüsse festgestellt, ein Bluterguss an der linken Außenoberseite des linken Oberarms, einer am linken Arm unterhalb der Ellenbeuge.

4. KHK'in ██████ berichtete über die abgenommenen Abriebe zur molekulargenetischen Untersuchung.

Gemäß dem DNA-Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität München vom 16.12.08 fanden sich am Badewannengriff, am Duschregler, an der Oberkante sowie der Vorderseite des Drehknopfes des Wasserablaufs ausschließlich DNA-Muster, die mit denen der Frau [REDACTED] übereinstimmten und sich daher mit der sehr hohen Wahrscheinlichkeit der Frau [REDACTED] zuordnen ließen. Gleiches gilt für einzelne Bereiche der Kleidung, namentlich vom dem Teil des linken Ärmels, der über die Wasseroberfläche hinausragte und daher trocken war.

Mit dem Spurenmaterial, das von den beiden Drehreglern für kaltes und warmes Wasser und vom Wasserhahn genommen wurde, konnten keine Identifizierungsmuster erstellt werden. Sie lassen sich somit keiner bestimmten männlichen oder weiblichen Person zuordnen und können eine solche auch nicht ausschließen.

Von vier Stellen der Bekleidung des rechten Fußes, die trocken geblieben war, wurden biologische Spuren entnommen. Zwei hiervon lassen gemäß dem Gutachten vom 16.12.2008 eine Identifizierung überhaupt nicht zu. Zwei Spuren lassen eine Zuordnung auf eine bestimmte Person nicht zu. Sie könnten allenfalls dazu dienen, eine bestimmte Person auszuschließen. Nach dem ergänzenden DNA-Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 05.08.2009 ist ein solcher Ausschluss für den Angeklagten erfolgt.

5. Aus der Liste der Telefonverbindungen der abgehenden Gespräche vom Telefonanschluss der Frau [REDACTED] ergeben sich um 14.57h zwei Anrufe bei der Anschlussnummer [REDACTED]. Hierbei handelt es sich nach Aussage des Hausarztes Dr. [REDACTED] um den Anschluss der Praxisgemeinschaft, an der auch er beteiligt sei. Die Zeugin KHK'in [REDACTED] erklärte hierzu, sie habe ermittelt, dass bei einer in der Liste ausgewiesenen Verbindungsdauer von einmal 0 Sekunden und einmal einer Sekunde keine Verbindung zustande komme und es ausgeschlossen sei, dass der Anrufbeantworter der Arztpraxis anspreche.

Die nächsten beiden Anrufe erfolgten um 18.31h und 18.41h zum Anschluss, des Pflegedienstes, um 18.49h zum Anschluss [REDACTED] und um 18.52h erneut zum Anschluss [REDACTED] des Pflegedienstes.

6. Die Ehefrau [REDACTED] schilderte den Ablauf des Tattages dahin, dass der Angeklagte um 15.30 Uhr heimgekommen sei und sie mit dem Angeklagten und dem Sohn um 16.00 Uhr ins Krankenhaus Agatharied zu ihrer Schwiegermutter gefahren sei, wo sie bis 18.00 Uhr geblieben seien, um anschließend noch einzukaufen und gegen 19.30 Uhr nach Hause zurückzukehren. Zwischen 20.30 und 21.00 Uhr sei der Angeklagte in die Wohnung der Frau [REDACTED] gerufen worden, wo er nach zwei Stunden wieder zurückgekehrt sei. Er habe von vielen Autos und einem schwarzen Wagen etwas erzählt, aber mit keinem Wort, dass Frau [REDACTED] tot sei, oder was sonst passiert sei. Erst am nächsten Tag habe sie von ihrer Schwiegermutter, diese wiederum über eine Pflegebedienstete erfahren, dass Frau [REDACTED] gestorben sei. Ihr Ehemann sei von dieser Nachricht völlig überrascht gewesen.

#### F.

#### Feststellungen zum Nachtatverhalten des Angeklagten

1. Im Zeitraum zwischen der Tat und seiner Verhaftung hat der Angeklagte in mehreren Gesprächen seine Version vom Ablauf des Todestages der Frau [REDACTED] wieder gegeben.

Was der Angeklagte seiner Mutter [REDACTED] erzählt hat, ergibt sich aus deren Telefonat mit einer Frau [REDACTED] am 20.12.2008. Nach diesem Gespräch habe der Angeklagte der Frau [REDACTED] noch die Füße waschen wollen, weil sie das abends immer gemacht habe, weil sie so schlecht laufe. Da habe sie ihn angeschnauzt, dass er „nach seiner Mutter gehen solle“.

Am 25.12.2008 erzählte der Angeklagte der Zeugin [REDACTED] aus seiner Sicht den Ablauf des Tattages. Frau [REDACTED] wusste noch nichts vom Tod der Frau [REDACTED], hatte bisher vergeblich versucht, sie telefonisch zu erreichen und schließlich am 25.12.2008 den Angeklagten, der ihr als Betreuer bekannt war, angerufen. Er schilderte die Schwäche der Frau [REDACTED] im Krankenhaus. Das sei schon dort losgegangen dass sie zusammengebrochen sei. Er habe einen „Schiebewagen“ geholt und zur Schwester gesagt, wie sie die Frau so entlassen könnten. Die habe aber gesagt, dass sie dann eben hier bleiben müsse. Er erzählte auch von der Vernehmung am Tattag, wo er gefragt worden sei, ob sie nicht doch gelaufen sei. Im Kopf sei sie klar gewesen, aber sie sei immer mit dem rechten Bein öfter mal abgeknickt und öfters hingefallen; das sei in letzter Zeit schlimm gewesen. Sie habe nicht einmal mehr Kaffee gekocht. Er erzählte Frau [REDACTED] auch, dass Frau [REDACTED] nach dem Kaffeetrinken am 28.10.2008 zu ihm gesagt habe, sie gehe nachher ins Bett „oder was weiß ich“; sie habe sich noch die Füße waschen wollen „oder was weiß ich“; er solle den Schlüssel ihres Mannes außen an die Wohnungstüre stecken, weil die „Pillentanten“ immer um sieben oder acht Uhr kämen. Das sei immer so gemacht worden, wenn er habe weg müssen. Als er am Abend des 28.10.2010 von der Polizei angerufen worden sei, habe er gedacht, sie sei mal wieder umgefallen. Er habe die Polizei gar nicht fragen wollen, was denn los sei, weil die von ihm so viel hätten wissen wollen.

In einem Gespräch vom 13.02.2009 mit [REDACTED] klagte der Angeklagte über Alpträume. Die – gemeint ist die Polizei – würde ihm überhaupt nichts sagen. Er habe nur von der Pflegerin gehört, dass Frau [REDACTED] in der Wanne gelegen habe. Aber „wie und was und wo“ wisse er nicht; er wisse überhaupt nichts. Wenn er es wüsste, ginge es ihm besser. Er könne sich das noch nicht vorstellen, „dass ihr einer eine vorm Schädel haut“. Im weiteren Verlauf des Gesprächs äußerte der Angeklagte zu [REDACTED] wenn er wirklich etwas vorgehabt hätte, dann hätte er sie „einfach die Treppe hinuntergeschmissen“. Er habe mit ihr Kaffee getrunken, habe mir ihr noch abgerechnet und dann in einer

halben oder drei viertel Stunde soll er noch die Badewanne habe voll laufen lassen und „ihr eine vor die Birne hauen und sie in die Wanne schmeißen“ sollen.

2. Am 15.01.2009 sperrte sich der Angeklagte gegen 5.30 Uhr in den Heizungskeller der Wohnanlage ein und steckte von innen den Schlüssel ins Schloss, um ein Öffnen von außen zu verhindern. Er nahm stündlich ein bis zwei Tabletten des russischen Schmerzmittels „Ketanov“ ein und trank dazu fünf Halbliterflaschen Bier. Seiner Frau hatte er einen Abschiedsbrief hinterlassen, in dem er mitteilte, dass er den Druck nicht mehr aushalte. Der Zeuge [REDACTED] hat geschildert, wie er den Angeklagten am Vormittag des 15.01.2009 auf Bitte der Ehefrau gesucht und im Heizungskeller aufgefunden habe, und sodann Polizei, Notarzt und Schlüsseldienst verständigt habe.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] ergab die toxikologische Untersuchung der dem Angeklagten am 15.01.2009 entnommenen Blutprobe – eine Uhrzeit der Entnahme ist nicht bekannt –, dass der Wirkstoff noch in therapeutischer Menge feststellbar gewesen sei und auch bei höherer Dosis allenfalls zur Müdigkeit führe.

#### G.

#### **Ausschluss eines Unfallgeschehens**

Die Kammer ist der Überzeugung, dass ein Unfallgeschehen ausgeschlossen ist und ein Tötungsdelikt vorliegt. Die verschiedenen Überlegungen stützen sich einerseits auf die Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] vom Institut für Rechtsmedizin der Universität München, andererseits auf Angaben der Zeugen über Umstände des Krankenhausaufenthalts, der Entlassung aus dem Krankenhaus am 28.10.2008, auf die Auffindesituation der Leiche und auf die Lebensgewohnheiten der Frau [REDACTED]

1. Frau [REDACTED] ist in der Badewanne ertrunken. Ihr Tod ergibt sich aus der Todesbescheinigung.

Nach der gerichtsmedizinischen Untersuchung der Leiche der Frau [REDACTED] durch Prof. Dr. [REDACTED] über die dieser in der Hauptverhandlung berichtete, steht Ertrinken als Todesursache fest. Die Lungen, seien besonders rechts, deutlich akut gebläht gewesen. In den oberen und unteren Atemwegen sowie in den Bronchien habe sich ein weißer, schaumiger Inhalt befunden.

Die Punktblutungen in den Augenbindehäuten und im Knorpel des Kehlkopfes (s.o. Tz. E.3. Seite 37) könnten entstehen, wenn der Körper mehrere Stunden in seichter Kopftiefe in der Wanne liegen würde. Diese Lage könnte dazu geführt haben, dass die feinen Blutgefäße in der Augenregion wie auch im auch nach dem Tod bersten könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass Frau [REDACTED] an einem anderen Ort ertrunken ist als in der eigenen Badewanne.

2. Als Anlass für einen Sturz in die Badewanne nach vorherigem Aufdrehen der beiden Wasserhähne kommt in Betracht, dass Frau [REDACTED] sich baden wolle, dass sie ihre Füße waschen wollte, dass sie Schmutzwäsche einweichen wollte, dass sie aus geistiger Verwirrung in die Badewanne gestiegen ist, oder dass sie für kurze Zeit das Bewusstsein verloren hat.

- a) Zur Abneigung der Frau [REDACTED], ein Bad in der Wanne zu nehmen, siehe oben Tz. A.3 Seite 28.

Der Zeuge PHW [REDACTED] (s.o. Tz. E.1.,2. Seite 34, 36) sagte aus, dass beide Damen des Pflegedienstes, [REDACTED] und [REDACTED] sich darüber gewundert hätten, dass Frau [REDACTED] ein Bad habe nehmen wollen.

912

Gegen die Annahme, Frau [REDACTED] habe sich baden wollen, spricht auch, dass die vorhandene Sitzhilfe, die ausweislich der Tatortlichtbilder im zweiten Schlafzimmer stand und auch nach der Aussage des Angeklagten (s.o. Tz. A.3. Seite 19) gar nicht betriebsbereit war.

Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass Frau [REDACTED] kein Bad nehmen wollte, hierzu – noch bekleidet – Wasser einlaufen ließ und dabei in die Wanne gestürzt sein könnte.

- b) Für die Möglichkeit, dass sich Frau [REDACTED] die Füße waschen wollte, sprechen die Angaben des Angeklagten gegenüber KK [REDACTED] am 28.10.2008, gegenüber KHK'in [REDACTED] am 14.11.2008 und am 13.01.2009 gegenüber KHK [REDACTED] und KHK [REDACTED] (s.o. Tz. A.1. bis 3. Seite 15, 17, 19-20). Er hat dies auch seiner Frau, seiner Mutter [REDACTED], seiner Schwester [REDACTED], und Frau [REDACTED] erzählt, was durch das angehörte Telefonat vom 25.12.2008 bestätigt wird (s.o. Tz. F.1. Seite 39, 40).

Allerdings zeigen die Fotos des Badezimmers, dass unter dem Waschbecken eine Plastikwanne stand. Dabei kann es sich um die Wanne handeln, von der auch die Zeugin [REDACTED] (s.o. Tz. C.3. Seite 28) und der Angeklagte in den Vernehmungen vom 14.11.2008 und 13.01.2009 gesprochen haben. Diese Schüssel hätte problemlos und viel einfacher im Waschbecken mit Wasser gefüllt werden können. Völlig fernliegend ist, zunächst Badewasser einzulassen, um danach darin die Plastikwanne zu füllen.

Die Umstände, dass Frau [REDACTED] Schwierigkeiten mit ihren Knien hatte und die Badewanne im Übrigen nicht zum Baden oder Duschen benutzte, sprechen dagegen, dass sie sich etwa auf dem Wannенrand sitzend die Füße in der Wanne waschen wollte. Dies hätte eine gewisse Beweg-

lichkeit vorausgesetzt, die unter den vorliegenden Umständen fernliegend ist und von allen Zeugen in Abrede gestellt wurde.

- c) Frau [REDACTED] hatte keinen Anlass zum Einweichen von Schmutzwäsche.

Grundsätzlich kümmerte sich der Angeklagte nach eigener Einlassung in den Zeugenvernehmungen vom 28.10.2008 und Aussage der [REDACTED] auch um die Wäsche der Frau [REDACTED] (siehe oben Tz. C.6. Seite 30). Ausnahmsweise wäre aber denkbar, dass die Wäsche, welche Frau [REDACTED] bei der Einweisung in das Krankenhaus Agatharied am 23.10.2010 wegen Durchfalls anhatte, derart verschmutzt gewesen ist, dass vorheriges Einweichen angezeigt war (siehe auch Vernehmung des Angeklagten vom 13.01.2009, Tz. A.3.. Seite 19).

Der Angeklagte selbst hat in keiner der polizeilichen Vernehmungen etwas über verschmutzte oder verkotete Wäsche, die Frau [REDACTED] aus dem Krankenhaus mit nach Hause gebracht haben könnte, berichtet, obwohl dies nahe gelegen wäre, wo er doch in seinen Vernehmungen andere Dinge – den schlechten Zustand der Frau [REDACTED] – immer wieder thematisiert hat.

Die Krankenschwester [REDACTED] erzählte zwar, dass Frau [REDACTED] bei der Einlieferung verschmutzte Kleidung getragen habe, die ihr – der im Krankenhaus üblichen Praxis entsprechend – in eine Patiententrage-tasche gepackt worden sei. Im Krankenhaus habe sie Krankenhauskleidung und Windeln getragen und ihr Durchfall sei aufgrund der Medikation bereits am nächsten Tag gestoppt gewesen, so dass keine weitere verkotete Wäsche angefallen sei. Die Krankenschwester [REDACTED] konnte sich an verschmutzte Wäsche nicht erinnern, gab aber an, dass derartige Stücke in gesonderten Plastikbeuteln mitgegeben würden, sofern sie nicht ersorgt worden seien.

984

Es gibt keine Hinweise darauf, dass Frau [REDACTED] am Entlassungstag verkotete Wäsche mit nach Hause genommen hat und diese in der Wohnung abstellte. Der auf einem Lichtbild im Eingangsbereich der Wohnung auf einer Kommode sichtbare Wäschekorb enthielt zwar Wäsche, aber augenscheinlich keine stark verschmutzte oder verkotete. Keiner der Polizeibeamten, die noch am Abend des Tattages vor Ort waren, hat augenscheinlich oder durch Geruch verkotete Wäsche festgestellt.

Nachdem der Angeklagte nach eigener Angabe (s.o.Tz. C.2., 3 Seite 16, 20), bestätigt durch seine Ehefrau [REDACTED] Frau [REDACTED] zwei- bis dreimal während ihres Krankenhausaufenthalts besucht hatte und ihr dabei auch Wäsche gebracht hatte, liegt es nahe, dass etwaige verschmutzte Wäsche vom Einlieferungstag bereits vorher vom Angeklagten mitgenommen wurde und zwischenzeitlich gewaschen worden war.

- d) Die Kammer schließt aus, dass Frau [REDACTED] sich Wasser in die Badewanne einlaufen ließ, bei vollem Bewusstsein bekleidet in die Badewanne gestiegen und im nachlaufenden Wasser ertrunken ist. Hiergegen spricht, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass Frau [REDACTED] geistig verwirrt oder dement war. Dies verneinen sämtliche Zeugen, die Frau [REDACTED] zuletzt gesehen haben und aufgrund ihrer medizinischen Kenntnisse auch zu einer entsprechenden Beurteilung in der Lage waren: die Krankenschwestern [REDACTED], [REDACTED], die Ärzte Dr. [REDACTED] und Prof. Dr. [REDACTED]. Eine gelegentlich bemerkbare altersbedingte Vergesslichkeit, wie sie Dr. [REDACTED] attestiert hat, schließt nach den Ausführungen des Prof. Dr. [REDACTED] derartige Einschränkungen im Kurzzeitgedächtnis aus. Zudem berichtete keiner der Zeugen, dass Frau [REDACTED] bis dahin durch derart wirre Handlungen aufgefallen sei.

Der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] hat nach einer toxikologischen Untersuchung des Mageninhalts und des Oberschenkelvenenserums keine Hinweise für das Vorliegen von Substanzen gefunden, die geeignet gewe-

sen wären, zu einer Beeinträchtigung der Steuerungs- und Handlungsfähigkeit der Frau [REDACTED] zu führen.

- e) Es gibt keine Anhaltspunkte, die für eine plötzlich eintretende, zu einem Sturz in die Badewanne führende Bewusstlosigkeit sprechen.

Auf dem Arztbrief der Asklepios-Klinik über den stationären Aufenthalt der Frau [REDACTED] vom 18. bis 24.07.2008, der dem Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] vorlag und den er für sein Gutachten ausgewertet hat, ist zwar als Diagnose angegeben, dass Frau [REDACTED] unter transitorischen ischämischen Attacken, also kurzzeitigen Minderdurchblutungen des Gehirns gelitten habe. Auch die Friseurin [REDACTED] berichtete über häufige Schwindelanfälle. Die Zeugin [REDACTED] vom Pflegedienst hingegen bescheinigte gelegentliche Schwindelanfälle nur bei „relativ warmem“ Wetter; Frau [REDACTED] habe sich in der Wohnung langsam und ohne Gehilfe bewegt.

Der Sachverständige führte aber aus, dass dies eher zu einem Zusammensacken führe, nicht zu einem plötzlichen Sturz. Frau [REDACTED] hätte somit, um aus solchem Anlass in die Wanne zu fallen, sich mit vollem Oberkörper über dem Wannенrand beugen müssen. Hierfür bestand aber nach Überzeugung der Kammer auf der rechten Seite der Wanne, wo Frau [REDACTED] für einen Sturz mit festgestellter Endlage hätten stehen müssen (siehe unten), kein Anlass.

3. Selbst wenn man annimmt, dass Frau [REDACTED] bei vollem Bewusstsein Wasser in die Badewanne einlaufen ließ, scheidet nach Überzeugung der Kammer ein Sturzgeschehen aus. Dabei sind alle möglichen Prämissen, die bei der Rekonstruktion eines solchen Sturzes in die Badewanne in Betracht kommen, berücksichtigt:

- Frau [REDACTED] kann im Augenblick des Sturzes auf der linken Seite der Wanne auf der Höhe der Armaturen, in der Mitte der Wannenseite oder auf der rechten Seite gestanden sein;
- Frau [REDACTED] kann mit Blick zur Wanne gestanden sein oder mit dem Rücken oder einer Körperseite;
- sie kann auch auf dem Wannrand gesessen sein;
- die Wanne kann leer oder voller Wasser gewesen sein oder einen anderen Wasserstand gehabt haben.

Die Lage der Hausschuhe – der rechte etwas unter einem Badvorleger unter dem Waschbecken, der linke vor der Badewanne auf Höhe der Armatur in Richtung der Toilette liegend –, des Gehstocks längs vor der Wanne und die verschobenen Badvorleger, geben keine Hinweise auf einen bestimmtem Standort der Frau [REDACTED] oder einen bestimmten Bewegungsablauf.

- a) Der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] hat aus rechtsmedizinischer Sicht ein Sturzgeschehen, das zu der Auffindestellung passt, die sich aus den von den Erstzugriffsbeamten gefertigten Fotografien ergibt, unter einer eng begrenzten Ausgangslage bejaht. Er hat unter Berücksichtigung der von der Polizei festgestellten Maße der Wanne und eines einfachen Badewannenmodells ausgeführt, dass eine Ausgangsstellung der Frau Kortüm vor der Armatur – auf der linken Seite der Wanne – oder in der Mitte der Wanne ausscheidet. In diesen Fällen hätte sie eine koordinierte 180 Grad-Drehbewegung machen müssen, um in die Auffindelage – mit ohne oder heraus hängendem rechtem Arm – zu gelangen. Eine solche Wendung sei nicht nachvollziehbar. Auch die Möglichkeit, dass Frau [REDACTED] auf der Wannenkante sitzend in die Wanne gefallen sein könnte, sei wegen der erforderlichen Drehbewegung ausgeschlossen, wenn man bedenkt, dass der linke Fuß über dem Wannrand hing.

Einen Sturz der Frau [REDACTED] mit dem Rücken voraus in die Wanne schloss der Sachverständige aus. Der durch einen solchen Sturz ausge-

löste Bewegungsablauf lasse sich nicht mit dem heraushängenden linken Bein in Einklang bringen.

Das aus mechanischer Sicht einzig mögliche Sturzgeschehen sei denkbar, wenn sich Frau [REDACTED] vor dem kopfseitigen, also der Türe zugewandten Teil der Badewanne befunden hätte und sich dabei über die Badewanne gebeugt hätte. Der Lage des rechten Armes komme dabei keine entscheidende Bedeutung zu. Dies wäre nur bei bei einer geschlossenen oder allenfalls leicht geöffneter Badezimmertüre möglich gewesen; andernfalls hätte sie hier keinen Platz zum Stehen gehabt, oder hätte die halb geöffnete Türe mit den Füßen im Fallen so bewegen müssen, dass sie weiter zuzuging. Dies lässt sich mit der Aussage der [REDACTED] [REDACTED] (s.o. Tz. E.2. Seite 36) über den Stand der Türe nicht in Einklang bringen.

- b) Gegen einen Sturz in die Wanne sprechen fehlende Verletzungen, die auf einen solchen Sturz zurückzuführen wären.

Der Sachverständige *Prof. Dr.* [REDACTED] hat ausgeführt, dass von den beiden festgestellten Hämatomen am Hinterkopf ist nur dasjenige in der Mitte des Scheitelhinterhauptsbereiches auf einen Aufprall zurückgeführt werden könne, sofern zwischen Sturz und Todeseintritt ausreichend Zeit für die Ausbildung einer solchen Einblutung bleibt. Bei langsam voll laufender Wanne könnte diese Zeitspanne noch erreicht werden.

Für die Einblutung im seitlichen hinteren Scheitelbereich rechts vermochte der Sachverständige keine sturzbedingte Ursache zu finden. Ein Sturz in die Wanne hätte zudem dazu geführt, dass sich an den sich über den Wannensrand rutschenden Beinen wie auch an verschiedenen Körperteilen, die beim Aufprall mit der Wanne oder den Armaturen in Berührung hätten kommen müssen, entsprechende Verletzungen der Haut oder des Unterhautfettgewebes hätten finden müssen. Auch wenn zwischen dem

möglichen Sturz und dem Todeseintritt keine ausreichende Zeit für eine Ausbildung von Blutungen gewesen wäre, hätten die Verletzungen bei der Obduktion entdeckt werden müssen.

Solche Verletzungen wären allenfalls dann nicht entstanden, wenn ein entsprechender Wasserstand in der Badewanne die Steillage vermindert hätte. Dies hätte aber zwangsläufig zu einem mehr oder weniger großen Austritt von Wasser aus der Wanne auf den Badezimmerboden führen müssen. Dieser wäre spätestens von der um 19.00 Uhr eintreffenden Polizei noch festgestellt worden, zumindest in den Vorlegern, selbst wenn Wasserpfützen auf dem Steinboden des Badezimmers schon abgetrocknet gewesen wären. Unabhängig von Wasserstand wären aber Verletzungen an den Beinen, die beim Gleiten über den Wannrand hätten entstehen müssen, vorhanden gewesen.

- c) Die Annahme eines Sturzes bei vollem Bewusstsein mit anschließendem, durch den Sturz verursachtem Eintritt von Bewusstlosigkeit, scheidet ebenfalls an den unter Tz. b) geschilderten fehlenden Verletzungen. Deshalb scheidet nach Ansicht der Kammer auch eine Fallgestaltung aus, nach der Frau [REDACTED] bei einem Sturz in einem beliebigen Bereich ihrer Wohnung sich die zwei Blutergüsse am Kopf zugezogen haben könnte, dann aber anschließend das Bad aufgesucht hat, das Wasser aufgedreht hat, und hierbei in die Wanne gestürzt sein könnte.
4. Die Kammer ist nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED], den sie aus jahrelanger Tätigkeit im Institut für Rechtsmedizin der Universität München und aus vielen Gutachtenserstattungen kennt und an dessen Ausführungen zu zweifeln sie keinen Anlass hat, der Überzeugung, dass Frau [REDACTED] nicht in die Wanne gestürzt ist. Der Sachverständige hat unter Zuhilfenahme eines einfachen Wannensmodells, das Höhe und Breite der Wanne für die Prozessbeteiligten in der Hauptverhandlung anschaulich machte, alle möglichen Standpositionen und Sturzvarianten nachvollziehbar dargelegt. Selbst die einzig mögliche,

mechanisch erklärbare Sturzvariante ist schon höchst unwahrscheinlich. Zudem fehlen entsprechende, durch den Sturz hervorgerufene Verletzungen und ein Anlass für Frau [REDACTED] Wasser in die Wanne einzulassen,

Dem stehen die Ergebnisse der molekular-genetischen Untersuchung von Spurenmaterial nicht entgegen, da sie nur einen Schluss auf einen anderen möglichen Handlungsablauf zulassen.

Der Einholung weiterer physikalischer Gutachten bedarf es nicht.

Der Hilfsbeweis Antrag auf Einholung eines physikalischen Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache, dass bei einem Hineinstürzen in die Wanne keineswegs gut sichtbare Wassermengen auf dem Fußboden oder auf dem Teppich entstehen würden, ist zurückzuweisen. Dem Antrag fehlt die notwendige Konkretisierung der Tatsachen, die der Sachverständige beurteilen soll. Es fehlen Anknüpfungstatsachen zum Wasserstand in der Wanne und zur Raumtemperatur. Die Angabe der Zeugin Dr. [REDACTED], dass es „sehr warm“ gewesen sei, ist dafür zu unpräzise. Nähere Feststellungen lassen sich dazu nicht mehr treffen.

Der Antrag auf Einholung eines physikalisch-technischen Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache, dass Frau [REDACTED] bei einem Sturz ohne Fremdeinwirkung sowohl im Zustand der Bewusstseinstäubung als auch bei vollem Bewusstsein in die Endlage in eine handbreit mit Wasser gefüllte Badewanne in Bauchposition gelangt sein kann, bei der sich das rechte Bein innerhalb der Wanne, das linke Bein „und/oder“ der linke Arm außerhalb der Wanne befinden, ist nach § 244 Abs. 4 Satz 2 StPO abzulehnen. weil der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] gerade diese Möglichkeit jedenfalls für eine bestimmte Ausgangsposition aus physikalischer Sicht nicht ausgeschlossen hat, und die Tatsache damit bereits erwiesen ist.

## H.

**Kein Ausschluss einer Gewalttat**

Die festgestellten Spuren sprechen nicht gegen eine Gewalttat mit anschließendem Ertränken der Frau ████████ in der Badewanne.

1. Die beiden bei der Obduktion am Kopf festgestellten Hämatome sind nach den Ausführungen des Sachverständigen *Prof. Dr. ████████* durch stumpfe Gewalteinwirkung entstanden. Dies kann von ebenso einem Schlag auf den Kopf herrühren wie vom Anstoßen an einem harten Gegenstand, eine Kante oder eine Fläche.

Während die beiden Hämatome nicht mit einem theoretischen Sturzgeschehen in die Wanne vereinbar sind, spricht aus rechtsmedizinischer Sicht nichts gegen ein Ertränken durch fremde Hand. Bei einer Körperlänge der Frau ████████ von 165 cm und einem Gewicht von 75 kg hätte sie ein normal gebauter Mann innerhalb der Wohnung ins Badezimmer tragen und sie in die Wanne legen, das Wasser aufdrehen und sie bis zum erkennbaren Todeseintritt unter Wasser halten können.

Das Fehlen von Schleifspuren an den Socken der Frau ████████, das der Sachverständige *OAR Dipl.-Ing. ████████* vom Bayerischen Landeskriminalamt erläuterte, spricht daher weder für noch gegen den Angeklagten.

Die Punktblutungen in den Augenbindehäuten und im Knorpel des Kehlkopfes könnten auch durch einen kräftigen Griff mit großer Hand an den Hals entstanden sein, mit der Intensität unterhalb eines kräftigen Würgens.

2. Der Todeszeitpunkt ist nicht näher eingrenzbar. Der Sachverständige *Prof. Dr. ████████* hielt auf Grund der Totenstarre und der Totenflecken einen Zeitraum zwischen 15.00 Uhr und 18.00 Uhr für denkbar. Er legte dabei die Aussage der

Zeugin Dr. [REDACTED] zu Grunde, die um 21.50 Uhr eine stark ausgeprägte Totenstarre festgestellt habe.

3. Die vorhandenen DNA-Spuren (s.o. Tz. E.4. Seite 37) sprechen weder für noch gegen ein Sturzgeschehen.

Badenwannengriff und Duschregler, an denen sich DNA-Spuren der Frau [REDACTED] finden, sprechen zwar grundsätzlich für eine Nutzung der Wanne durch sie, besagen aber nichts über den Zeitpunkt. Die DNA-Spuren am Kalt- und Warmwasserregler sind keiner bestimmten Person zuzuordnen und schließen niemanden, weder Frau [REDACTED] noch die Pflegerin [REDACTED] (die ja abgedreht hat) noch den Angeklagten als Spurenverursacher aus.

Zwei der vier DNA-Spuren an der Kleidung lassen eine Identifizierung überhaupt nicht zu, so dass auch hier eine Berührung durch den Angeklagten weder sicher bejaht noch ausgeschlossen werden kann.

Der Hilfsbeweis Antrag auf Einholung einer ergänzenden Analyse der DNA-Spuren an der Kleidung zum Beweis der Tatsache, dass sich an der Kleidung DNA-Spuren der Pflegerinnen, insbesondere [REDACTED] befänden, ist nach § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO zurückzuweisen. Die Untersuchung einer DNA-Probe einer der Pflegerinnen würde aus den zuvor dargestellten Gründen nur dazu führen können, dass sie als Spurenverursacher ausgeschlossen würden, aber nicht umgekehrt als Verursacher in Betracht gezogen oder gar mit hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden können. Das Beweismittel ist daher ungeeignet.

4. Der Hilfsbeweis Antrag auf Durchführung einer Faserspurenanalyse zum Beweis dafür, dass an der Bettdecke Spuren der beim Auffinden getragenen Kleidung vorhanden sind, ist nach § 244 Abs. 4 Satz 2 StPO abzulehnen, weil die zu beweisende Tatsache aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung ist. Selbst wenn derartige Spuren festgestellt werden könnten, wäre nicht zu ermitteln, wann

diese Spuren an die Bettdecke gelangt sind. Frau [REDACTED] hätte mit der gleichen Kleidung bereits vor ihrem Krankenhausaufenthalt im Bett gelegen sein können. Der Beweis, dass Frau [REDACTED] noch gelebt hatte, nachdem der Angeklagte die Wohnung verlassen hatte, könnte dadurch nicht erbracht werden.

5. Gegen eine Gewalthandlung spricht auch nicht, dass In der Wohnung keine Spuren von Gewalthandlungen aufgefunden worden sind. Auch Druckspuren am Körper der Frau [REDACTED] z.B. als Folge des Haltens des Körpers unter Wasser, konnten sich wegen der Kürze der Zeit nicht mehr als Einblutungen ausbilden.
6. Gegen die Annahme einer Gewalthandlung spricht auch nicht, dass beim Auffinden der Leiche durch den Pflegedienst in der Wohnung Licht gebrannt hat (s.o. Tz. E.2. Seite 36), weil es keine Hinweise auf den Zeitpunkt gibt, in dem das Licht eingeschaltet worden ist.

## J.

### Der Angeklagte als Täter

Kommt sonach kein Unfallgeschehen in Betracht, sondern ist Frau [REDACTED] vorsätzlich ertränkt worden, war nach Überzeugung der Kammer der Angeklagte als Täter.

1. Es gibt keine Anhaltspunkte für einen dritten Täter. Gegen einen Raubmord spricht, dass die Geldkassette mit 400,-- Euro Bargeld offen auf dem Wohnzimmerisch stand, abgesehen davon, dass ein Dieb oder Räuber kein Motiv dafür hätte, einen Tod durch Ertrinken in der Badewanne vorzutäuschen.

Personen mit sonstigen Motiven aus den Reihen der Bekanntschaft oder Verwandtschaft der Frau [REDACTED] oder dem Pflegedienst sind nicht ersichtlich und können auch nicht unterstellt werden.

2. Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Angeklagte zwar zweimal die Nummer des Ärztehauses, in dem sich die Praxis des Hausarztes Dr. [REDACTED] befindet, angerufen hat, eine echte Verbindung aber nicht zustande gekommen ist (siehe oben Tz. E.5. Seite 38).

Dr. [REDACTED] hat hierzu ausgesagt, dass Telefonzentrale des Ärztehauses zwischen 7.00 und 19.00 Uhr ständig mit mehreren Anschlüssen besetzt sei. Der Angeklagte hätte also warten können, bis eine Verbindung zustande kam. Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass der Angeklagte nicht bei der Praxis Dr. [REDACTED] anrufen wollte, um diesem mitzuteilen, dass Frau [REDACTED] aus dem Krankenhaus entlassen worden sei und dieser den Pflegedienst benachrichtigen solle.

Zudem ist nicht verständlich, dass der Angeklagte den Pflegedienst über den Hausarzt verständigen wollte. Nach der Aussage der Zeugin [REDACTED] hat der Angeklagte „normalerweise“ auf dem Bereitschafts-Handy des Pflegedienstes angerufen, wenn Frau [REDACTED] nach einem Krankenhausaufenthalt wieder zu Hause gewesen sei.

Die Aussage, er habe die Nummer des Pflegedienstes nicht gefunden und deshalb Dr. [REDACTED] angerufen, ist nicht glaubhaft, denn die Mappe des Pflegedienstes mit dessen Daten lag immer im Wohnzimmer der Frau [REDACTED] bereit, und lag dort nach Aussage des Zeugen PHM [REDACTED] auch am 28.10.2008. Zudem hätte der Angeklagte – wenn Frau [REDACTED] noch lebte – diese nach der Nummer oder nach der Mappe fragen können. Tatsächlich hat der Angeklagte von seinem Mobiltelefon später auch nicht nochmals einen Anrufversuch in der Praxis Dr. [REDACTED] unternommen, sondern nach Ermittlung der Anschlussnummer über die Telefonauskunft den Pflegedienst direkt angerufen.

Der Hilfsbeweis Antrag auf Inaugenscheinnahme des Telefonbuchs der Verstorbenen zum Beweis der Tatsache, dass die Telefonnummer des Pflegedienstes darin nicht enthalten sei, ist nach § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO als aus tatsächlichen

Gründen bedeutungslos abzulehnen. Denn die Kammer ist überzeugt, dass der Angeklagte auf Grund der langjährigen Betreuung und der häufigen Besuche – auch zu Zeiten, als der Pflegedienst anwesend war – wusste, dass die Pflegedienstmappe diese Nummer enthielt und ständig im Wohnzimmer bereit lag, wo sie auch am 28.10.2008 lag. Dem weiteren Antrag auf Auswertung der Telefonverbindungen ist die Kammer nachgekommen und hat hierbei festgestellt, dass vom Festnetzanschluss der Frau [REDACTED] je zweimal am 24.07., am 25.07. und einmal am 22.10.2008 die Nummer des Pflegedienstes ([REDACTED]) angerufen wurde.

Ob und wie oft der Hausarzt Dr. [REDACTED] mit dem Pflegedienst wegen Frau [REDACTED] telefoniert hat, ist für die Beweiswürdigung nicht von Bedeutung.

Der Hilfsbeweis Antrag auf Einholung eines telekommunikations- und vermittlungstechnischen Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache, dass bei den beiden aus der Verbindungsdatenliste um 14.57 Uhr sich ergebenden Verbindungen in einem Fall („Null-Sekunden-Gespräch“) überhaupt keine Verbindung zustande gekommen sei, ist nach § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO zurückweisen, weil von Bedeutung lediglich ist, dass vom Anschluss der Frau [REDACTED] aus die Nummer des Ärztehauses angewählt wurde, aber sofort wieder aufgehängt wurde, unabhängig davon, ob aus technischer Sicht damit eine Verbindung zustande gekommen ist oder nicht.

Der weitere Hilfsbeweis Antrag auf Einholung eines telekommunikations- und vermittlungstechnischen Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache, dass es sich beim Telefonanschluss [REDACTED] um die Zentralnummer des Ärztehauses in Rottach-Egern handle, dass dort zehn Ärzte und ein Medizinisches Versorgungszentrum zu erreichen seien, dass höchstens vier Anrufe gleichzeitig angenommen werden könnten und der Anrufer in eine Ansage oder Warteschleife geschickt werde, ohne ein Besetzt- oder Freizeichen zu hören, ist nach § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO zurückzuweisen. Die Tatsache, dass es sich bei der Telefonnummer [REDACTED] um die Zentralnummer des Ärztehauses in

Rottach-Egern handelt, ist durch die Aussage des Dr. [REDACTED] erwiesen. Aus tatsächlichen Gründen ist es unerheblich, ob eine Ansage, ein Frei- oder ein Besetzzeichen ertönt; nur die Tatsache des Anwählversuchs ist bedeutsam,

3. Die Kammer ist überzeugt, dass die Angaben des Angeklagten in seinen Vernehmungen (s.o. Tz. A.1. bis 3.) wie auch in seinen Erzählungen (s.o. Tz. F.1. S. 39) über die angebliche körperliche Schwäche der Frau [REDACTED] bei der Entlassung aus dem Krankenhaus und den Wunsch der Frau [REDACTED], ein Fußbad nehmen zu wollen, seine Hilfe dabei aber abgelehnt habe, falsch waren, und dass er dies immer wieder – schon bevor er von dem gegen ihn gerichteten Verdacht Kenntnis bekommen hat – betont hat, um ein Sturzgeschehen im Badezimmer als höchstwahrscheinlich darzustellen. Seine Angaben, für deren Wahrheitsgehalt es keine Zeugen gibt, stehen in deutlichem Gegensatz zu den Aussagen des Krankenhauspersonals (s.o. Tz. D.2. Seite 32). Die Kammer sieht keinen Grund, warum die Krankenschwestern [REDACTED] und [REDACTED] sowie Prof. Dr. [REDACTED] die Unwahrheit sagen sollten und die Krankenunterlagen falsch sein sollten.
  
4. Nicht nachzuvollziehen vermag die Kammer auch angesichts des engen Verhältnisses zwischen Frau [REDACTED] und der Familie [REDACTED], dass der Angeklagte am Abend des 28.10.2008 seiner Ehefrau nichts vom Tod der Frau [REDACTED] erzählt hat (s.o. Tz. E.6. Seite 38), obwohl er zweimal in der Wohnung der Frau [REDACTED] war, ein großes Polizeiaufgebot vor Ort war, und kein Zweifel daran bestand, dass etwas Schlimmes passiert war.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Angeklagte auf Grund seiner eigenen Tat wusste, was geschehen war. Nur so erklärt sich das Gericht, dass er der Polizei sogleich noch am 28.10.2008 ungefragt den Kassenzettel über den nachmittäglichen Einkauf präsentierte, den Polizeibeamten verschiedene Schmuckstücke aushändigte und die zwei handschriftlichen Zettel der Frau [REDACTED] vom 23.10.2008 vorlegte, wonach er, der Angeklagte, „über alles verfügen dürfe“.

5. Gegen den Angeklagten spricht auch, dass er bei der Zeugenvernehmung vom 14.11.2008 vermutet hat, Frau [REDACTED] könnte im Bad noch irgendwo „hingekümpelt“ sein, was bei jemandem, der ertrunken in der Badewanne aufgefunden wird, nicht die erste Vermutung ist. Ähnlich hat er sich auch im Telefonat mit Frau [REDACTED] am 25.12.2008 und in einem Telefonat mit [REDACTED] am 13.02.2009 (s.o. Tz. F.1. Seite 40) geäußert.
6. Auch die Gestaltung der Schlüsselsituation durch den Angeklagten deutet darauf hin, dass er ermöglichen wollte, dass der Pflegedienst ohne sein Zutun die Leiche findet. Wäre der Pflegedienst, der ja während des Besuchs des Angeklagten bei seiner Mutter im Krankenhaus Agatharied erschienen wäre, unverrichteter Dinge wieder abgezogen, wäre der Angeklagte am nächsten Morgen der erste gewesen, der die Leiche hätte finden müssen. Auch ein dritter unbekannter Täter konnte damit als möglich erscheinen.

Der Angeklagte stellte das Steckenlassen des Schlüssels als übliche Handhabe dar, in deutlichem Gegensatz zu den Aussagen der Pflegekräfte (s.o. Tz. E.2. Seite 36). Auch hier hat die Kammer keinen Anlass, den Zeuginnen nicht zu glauben. Dass er dies getan habe, weil die Klingel defekt gewesen sei, hat er bei keiner polizeilichen Vernehmung (s.o. Tz. A.1 bis 4. Seite 13 ff.) und in keiner Erzählung zuvor gesagt (s.o. Tz. F.1. Seite 39 ff.), sondern erstmals im letzten Wort (s.o. Tz. A. Seite 13). Deshalb sieht das Gericht dies als eine Schutzbehauptung an.

7. Die Kammer hält es auch nach den Schilderungen aller Zeugen, die mit Frau [REDACTED] persönlich zu tun hatten, für unwahrscheinlich und für einen bis dato einmaligen Vorgang, dass Frau [REDACTED] in Erwartung des Pflegedienstes die Schlüssel außen an der Wohnungstüre steckte ließ, sich gleichzeitig habe schlafen legen wollen, aber gleichwohl die sonst sorgsam im Schlafzimmer in einer Decke versteckte Geldkassette mit Geld offen auf dem Wohnzimmertisch herumstehen ließ.

8. Die Kammer ist auf Grund aller dieser Umstände davon überzeugt, dass der Angeklagte eine Handlung vorgenommen hat, die zu den beiden Blutergüssen am Kopf der Frau [REDACTED] führte, und sie anschließend in der Badewanne ertränkt hat, um diese Straftat zu verdecken, und hierbei ein Unfallgeschehen vorgetäuscht hat.

Frau [REDACTED] hat den Angeklagten ausgenutzt. Dies belegen die Aussagen aller Personen, die mit Frau [REDACTED] zu tun hatten, auch die Mutter [REDACTED] deren Aussage wiederum durch die Verbindungslisten bestätigt wird. Aus einzelnen Anrufen geht hervor, dass der Angeklagte ruhiger und weniger gestresst wirkte, nachdem er die Arbeitsbelastung von Frau [REDACTED] nicht mehr hatte (s.o. Tz. F.1. Seite 39 f.). Der Angeklagte geriet in einen Konflikt zwischen der in seinem Wesen begründeten Hilfsbereitschaft gegenüber Frau [REDACTED] und den Pflichten, die er auch gegenüber seiner Mutter hatte.

Als er dann am Nachmittag des 28.10.2008 ankündigte, dass er nun seine Mutter besuchen würde und nicht mehr wieder käme, löste dies zur Überzeugung des Gerichts bei Frau [REDACTED] eine enttäuschte und eifersüchtige Reaktion aus, wie sie von mehreren Zeugen zu verschiedenen Anlässen beschrieben worden war. Vermutlich war diese Äußerung der Frau [REDACTED] auch mit einem Hinweis auf ihre finanzielle Großzügigkeit gegenüber der Familie [REDACTED] verbunden, so dass es beim Angeklagten in diesem Konflikt zu einem Augenblicksversagen kam, indem er sich zu Tätlichkeiten gegenüber Frau [REDACTED] hinreißen ließ.

Die Anwählversuche beim Arzt weisen darauf hin, dass der Angeklagte, einem ersten Impuls folgend, Hilfe holen wollte, dann aber, mögliche Konsequenzen durch eine Anzeige der Frau [REDACTED] fürchtend, es sich anders überlegt hat.

Das Motiv für die Tötung liegt in der Verdeckung der vorangegangenen Körperverletzung um seinen guten Ruf als hilfsbereiter Hausmeister und seine Stellung

nicht zu gefährden. Dies ergibt sich auch aus der Äußerung des Angeklagten im letzten Wort, dass er sich dies gar nicht leisten könne.

Ein finanzielles Motiv vermag die Kammer nicht zu erkennen. Soweit wegen der im Oktober 2008 an den Zeugen [REDACTED] zurück gezahlten 8.000,-- Euro entsprechender Verdacht begründet wurde, hat sich dieser nicht erhärtet, weil der Angeklagte zu dieser Zeit über entsprechende finanzielle Mittel durch Motorradverkauf und Arbeiten für Frau [REDACTED] verfügte (s.o. Tz. B.2., 3. Seite 23 f.). Auch angesichts der von vielen Zeugen geschilderten Genauigkeit der Frau [REDACTED] in Finanzangelegenheiten kann sich die Kammer nicht von einer Unterschlagung oder Veruntreuung von Geldern durch den Angeklagten überzeugen.

9. Nähere Feststellungen zum Tatablauf vermag die Kammer aber nicht zu treffen. Es bleiben lediglich die beiden Einblutungen am Hinterkopf der Frau [REDACTED], die weder durch einen Sturz in die Wanne noch durch einen Sturz oder ein Anschlagen in oder vor dem Krankenhaus entstanden sein können, und die für das Gericht somit keine andere Erklärung hat als eine durch den Angeklagten verursachte Gewalteinwirkung, entweder durch zwei Schläge auf den Kopf mit einem nicht näher bekannten Gegenstand, oder durch heftiges Stoßen des Kopfes gegen einen Gegenstand, etwa einen Türrahmen, oder durch einen Schlag mit anschließendem Anstoßen an einem harten Gegenstand.

Die Ausprägung der beiden Hämatome war auch derartig beträchtlich, dass eine Betäubung oder kurzzeitige Bewusstlosigkeit die Folge war. Allerdings ist nicht sicher feststellbar, wie lange diese Bewusstlosigkeit anhielt. Es ist daher nicht feststellbar, ob Frau [REDACTED] im Zeitpunkt des Ertränkens schon wieder bei Bewusstsein war – das würde das Heraushängen des linken Beines als Folge eines vergeblichen Versuchs, aus der Wanne herauszukommen, und die Seitenlage, vielleicht sogar einen heraushängenden linken Arm erklären – oder ob sie noch bewusstlos war; in letzterem Fall hat der Angeklagte die Leiche so hingelegt, dass es nicht wie ein normales Liegen in der Wanne aussah.

## K.

**Zur Schuldfähigkeit**

Die Kammer ist – beraten durch die psychiatrische Sachverständige LtdMedD'in Dr. [REDACTED] – davon überzeugt, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt in seiner Schuldfähigkeit nicht beeinträchtigt war. Die Sachverständige verneinte auf Grund ihrer in der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse – der Angeklagte hatte bis dahin eine psychiatrische Untersuchung verweigert – die medizinischen Voraussetzungen der Eingangsmerkmale des § 20 StGB. Ebenso wenig ergeben sich aus seinem Lebenslauf und aus den Schilderungen seiner Angehörigen Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung.

Das Gericht schließt sich dem an, da sich aus den Zeugenaussagen keine psychischen Auffälligkeiten ergaben. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass der Angeklagte zur Tatzeit alkoholisiert war oder unter Medikamenteneinfluss gestanden war. Seine Ehefrau erklärte, dass er erst beim anschließenden Krankenbesuch eine Halbe Bier und am Abend eine weitere Halbe Bier getrunken habe. Für eine Tötung aus einer Affektsituation heraus fehlen zureichende Hinweise. Die am Tatort ermittelnden Polizeibeamten sowie die Zeugin Dr. [REDACTED] konnten beim Angeklagten bis auf die aus psychiatrischer Sicht unauffällige Redseligkeit des Angeklagten keine Auffälligkeiten feststellen. Die Mutter und die Ehefrau des Angeklagten berichteten ebenfalls, dass sich der Angeklagte nachmittags und abends wie immer verhalten habe.

**VI.****Rechtliche Würdigung**

Der Angeklagte hat einen Mord zur Verdeckung einer Straftat gemäß § 211 Abs. 1 und Abs. 2, 3. Gruppe, 2. Variante StGB begangen.

Indem er Frau [REDACTED] in die Badewanne legte, Wasser einließ und ihren Kopf mehrere Minuten unter Wasser drückte, trat Tod durch Ertrinken ein, was der Angeklagte auch erkannte und als Folge seines Tuns wollte. Er hat dadurch vorsätzlich einen anderen Menschen getötet. Ihm kam es darauf an, die vorangegangene Körperverletzung, bei der er Frau [REDACTED] zwei Hämatome am Kopf beigebracht hatte, durch ein vorgetäushtes Unfallgeschehen zu verdecken. Er wollte damit vermeiden, dass Frau [REDACTED] wegen der vorangegangenen Körperverletzung Anzeige erstattete, er strafrechtlich verfolgt würde und seine lukrativen Nebentätigkeiten bei verschiedenen Bewohnern der Anlage damit beendet wären. Es handelt sich also um einen Mord zur Verdeckung einer anderen Straftat, hier einer bedingt vorsätzlichen Körperverletzung gemäß § 223 StGB. Diese Körperverletzung ist gegenüber § 211 StGB subsidiär.

Das Mordmerkmal der Heimtücke ist nicht erfüllt. Angesichts fehlender Möglichkeit, den genauen Tatablauf festzustellen, kann nicht mit notwendiger Sicherheit auf ein bewusstes Ausnutzen der Arg- oder Wehrlosigkeit der Frau [REDACTED] geschlossen werden.

Hinsichtlich des Vorwurfs der veruntreuenden Unterschlagung hat das Gericht das Verfahren gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt.

**VII.**  
**Strafzumessung**

§ 211 Abs. 1 StGB sieht die lebenslange Freiheitsstrafe vor.

Eine Strafraumenverschiebung nach §§ 21, 49 StGB kommt nicht in Betracht. Eingangsmerkmale des § 20 StGB, die zu einer erheblich eingeschränkten Steuerungsfähigkeit führen könnten, liegen nicht vor.

**VIII.**  
**Schwere der Schuld**

Die Kammer stellt keine besondere Schwere der Schuld fest. Es fand ein Streit statt, der sich aus einer spontanen, affektiven Situation ergab.

**IX.  
Kosten**

Der Angeklagte hat gemäß § 465 | Satz 1 StPO die Kosten des Verfahrens zu tragen.



Vorsitzender Richter  
am Landgericht



Richter am  
Landgericht



Richterin am  
Landgericht

Akten mit Urschrift  
zur Geschäftsstelle  
gelangt am 4. Juli 2010

A handwritten signature in black ink, likely belonging to the court secretary.

Justizobersekretär

**Anhang: Gliederung**

I. Einleitung	3
II. Persönliche Verhältnisse des Angeklagten	4
III. Persönliche Verhältnisse der Getöteten	6
1. Wohnverhältnisse	
2. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse	8
3. Hilfeleistungen des Angeklagten	9
IV. Tatgeschehen	10
1. Krankenhausaufenthalt und Abholung	
2. Der Streit	
3. Ertränken in der Badewanne	11
4. Auffinden der Getöteten	12
V. Beweiswürdigung	13
A. Angaben des Angeklagten	
1. Zeugenvernehmung vom 28.10.2008	
2. Zeugenvernehmung vom 14.11.2008	15
3. Beschuldigtenvernehmung vom 13.01.2009	18
4. Beschuldigtenvernehmung vom 06.02.2009	21
5. Beschuldigtenvernehmung vom 26.02.2009	22
B. Zu den persönliche Verhältnissen des Angeklagten	23
1. Angaben des Angeklagten zu seinen persönl. Verhältnissen	
2. Wesenszüge des Angeklagten	
3. Angaben der Nachbarn	24
4. Finanzielle Verhältnisse des Angeklagten	
5. Vorstrafen	25
C. Zu den persönlichen Verhältnissen der Getöteten	26
1. Wohnverhältnisse	
2. Wesensart	
3. Hygienische Verhältnisse	27

4..	Gesundheitszustand	28
5.	Finanzielle Verhältnisse	28
6.	Hilfeleistungen des Angeklagten	
D.	Feststellungen zum Krankenhausaufenthalt im Oktober 2008	32
1.	Einlieferung	
2.	Abholung	
E	Feststellungen in der Wohnung Kortüm und zum Tattag	34
1.	Lage der Leiche, Zustand des Badezimmers	
2.	sonst. Feststellungen in der Wohnung	36
3.	sonstige Verletzungen	37
4.	Molekulargenetische Spuren und Gutachten	
5.	Telefonverbindungen am Tattag	38
6.	Erzählungen d. Angeklagten gg. Ehefrau	39
F.	Feststellungen zum Nachtatverhalten des Angeklagten	
1.	Telefonate	
2.	Selbstmordversuch	41
G.	Ausschluss des Unfallgeschehens	
1.	Todesursache: Ertrinken	42
2.	Kein Anlass für ein Sturzgeschehen	
a	Bad	
b)	Fußwäsche	43
c)	Einweichen von Wäsche	
d)	Verwirrtheit	45
e)	Plötzliche Bewusstlosigkeit	46
3.	Ausschluss eines Sturzgeschehens aus medizinischer Sicht	
a)	Mögliche Ausgangsstellung	47
b)	Unpassendes Verletzungsbild	48
c)	Sturz bei Bewusstsein	49

4.	Zusammenfassung	
H.	Kein Ausschluss einer Gewalttat	51
1.	aus medizinischer Sicht	
2.	Todeszeitpunkt	
3.	DNA-Spuren	52
4.	Faserspuren	
5.	Fehlende Spuren von Gewalthandlungen in der Wohnung	53
J.	Der Angeklagte als Täter	
1.	Kein dritter Täter	
2.	Anrufe in Praxis Weber	54
3.	Betonung der körperlichen Schwäche der Frau	56
4.	Erzählung gegenüber der Ehefrau	
5.	Offenbarung von Täterwissen	57
6.	Schlüsselsituation	
7.	Geldkassette	
8.	Überzeugung von Tatgeschehen und Motiv	58
9.	Tatablauf	59
K.	Schuldfähigkeit	60
VI.	Rechtliche Würdigung	
VII.	Strafzumessung	61
VIII.	Keine besondere Schuldschwere	62
IX.	Kosten	